



01/2021

Die Sozialverwaltung



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Editorial: Jahrhundertreform der Verwaltung	Thomas Falke	3
GdV-Bundesvorstandssitzung	Manfred Eichmeier	4
GdV-Bundeshauptvorstandssitzung	Manfred Eichmeier	5
5 Fragen an:	Karin Kuhbandner	6
	Kristina Bieker	7
	Michaela Neersen	8
dbb-Jahrestagung 2021	Manfred Eichmeier	9
Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung	Karin Kuhbandner	16
Aus der Fachgruppe Familie	Andre Reichenbächer	17
Aus der Fachgruppe Schwerbehindertenrecht	Manfred Eichmeier	22
Der Corona-Teilhabefonds	Michael Neuner	26
Aus der Fachgruppe Soziales Entschädigungsrecht	Andre Reichenbächer	33
§ 56 und nicht § 60 IfSG	Julia Brendel	38
Aus dem Landesverband Sachsen-Anhalt	Harald Trieschmann	41
Aus dem Landesverband Bayern	Manfred Eichmeier	43
Ein Haus und seine Geschichte	Bernadette Stritt	49
Was macht eigentlich.....	Marlene Wolf	53
Eine starke Frau	Manfred Eichmeier	55
Nachruf auf Willi Tillmann	Bundesvorstand	56
Nachruf auf Heinz Türk	Bundesvorstand	57
Aus der Rechtsprechung		58

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (DBB)

Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen
Telefon: +49 2761 9434744, Mobil: +49 174 3415539
E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de

Für den Inhalt verantwortlich:
Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth,
Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich,
E-Mail: manfred.eichmeier@gdv-bayern.de

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.07.2021**



Jahrhundertreform der Verwaltung



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es waren beeindruckende Worte, die der Bundesinnenminister Seehofer zur dbb-Jahrestagung am 11.01.21 mitgebracht hatte: „Immer, wenn das Gemeinwesen drohte ins Wanken zu geraten, habe der öffentliche Dienst dies mit Spitzenleistungen verhindert; das habe sich bei der Wiedervereinigung genauso gezeigt wie bei der Bankenkrise und der Migrationskrise und zeige sich aktuell bei der Bewältigung der Corona-Pandemie“.

Mit seiner Meinung findet er aber in der CDU/CSU-Fraktion nicht nur Zustimmung. Da wird schon einmal schnell die Ursache für verzögerte Entschädigungszahlungen und das schleppende Vorankommen bei den Impfungen bei der Verwaltung gesucht. Der CDU/CSU-Fraktionsvorsitzende im Deutschen Bundestag, Ralph Brinkhaus forderte nun im Februar sogar eine Jahrhundertreform der Verwaltung.

Dabei lag es wieder einmal nur an Softwareproblemen, dass die Corona Hilfen erst verspätet ausgezahlt werden konnten. Es rächt sich eben, wenn man im öffentlichen Dienst jahrzehntelang keine finanziellen Anreize setzt und so beim Kampf um qualifizierte IT-Kräfte den Wettbewerb mit der freien Wirtschaft verliert. Und wäre der von der Bundesregierung und der EU bestellte Impfstoff in dem Tempo eingetroffen, wie die Kommunen bis 15. Dezember die Impfzentren errichtet haben, wäre die Bevölkerung längst durchgeimpft.

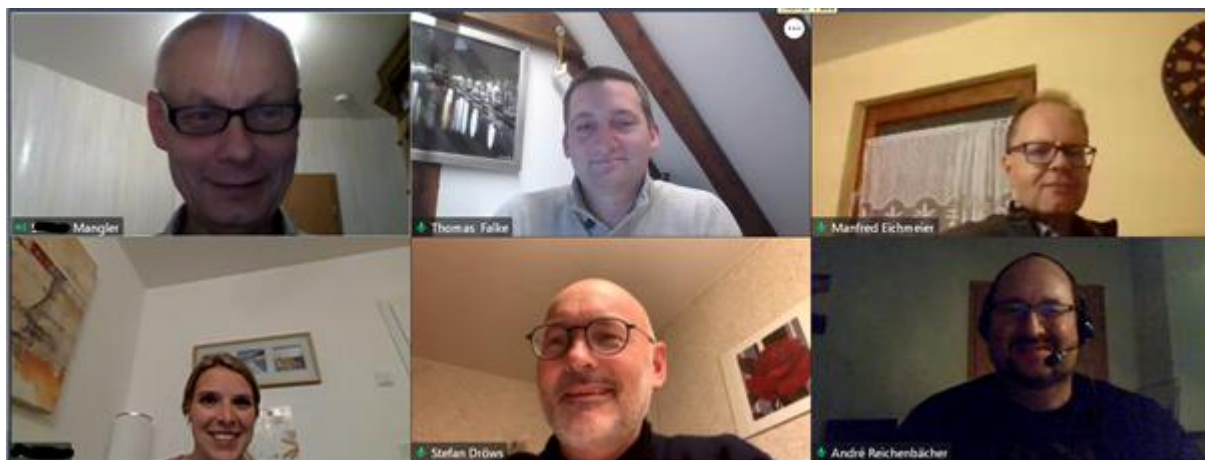
Wenn nun Ralph Brinkhaus meint, dass die Verwaltung schneller digitalisiert und Prozesse beschleunigt werden müssen, dann kann ich ihm durchaus zustimmen. Seine Forderung nach einer Veränderung im Aufbau der Institutionen wegen „verkrusteter Behördenstrukturen“ sehe ich aber mehr als kritisch. Zu gut ist mir die Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen noch in Erinnerung, die mit der Zerstörung intakter Strukturen und der Zerschlagung der Versorgungsverwaltung endete.

Und die wichtigste Voraussetzung für eine effizientere Verwaltung lässt der CDU/CSU-Fraktionsvorsitzende leider auch völlig außen vor: Wir brauchen eine schlankere Gesetzgebung. Gerade im Sozialrecht werden die Regelungen immer komplizierter: Die Novelle im Elterngeld führt zu einem komplizierteren Gesetzesvollzug, das neue SGB XIV baut neue Hürden auf und die Reformüberlegungen zum SGB IX lassen nichts Gutes ahnen. Von immer mehr Bürokratie können die Kommunen erst recht ein Lied singen. Wenn man aber Prozesse beschleunigen möchte, muss man auch an die Gesetzgebung ran. Und das fürchte ich, wird Utopie bleiben.

Ihr Thomas Falke



GdV-Bundesvorstandssitzung am 23.11.20



Am 23.11.2020 konstituierte sich der neugewählte Bundesvorstand in seiner ersten Sitzung nach dem Bundesdelegiertentag. Eine eigens angeschaffte Software, die auch der dbb verwendet, sorgte für einen reibungslosen Ablauf der rund vierstündigen Videokonferenz. Der neugewählte Bundesvorstand erledigte auch gleich die ersten Hausaufgaben: **Kristina Bieker** (Landesverband NRW) wurde erneut zur Bundesgeschäftsführerin bestellt. Als Frauenvertretung wurde **Karin Kuhbandner** (Landesverband Bayern) gewählt. Damit fehlt für ein vollständiges Personaltableau der GdV-Bund nur noch die Bestellung eines stellvertretenden Bundesschatzmeisters, der idealerweise wie der Bundesschatzmeister aus Thüringen kommen sollte. Der Bundesvorstand hofft, diesen Posten auf absehbare Zeit besetzen zu können.

Weiter wurde die Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstands und die Besetzung der Gremien im dbb geregelt und zwischenzeitlich auch an den Bundeshauptvorstand kommuniziert. Die Ziele für die kommende Wahlperiode sollen in einem Strategiepapier definiert und auf der nächsten Bundeshauptvorstandssitzung verabschiedet werden.

Thema war außerdem die Homepage der GdV-Bund. Diese wurde zwischenzeitlich um die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung ergänzt und auch verschlüsselt. Da die Homepage eine enorme Zunahme an Aufrufen zu verzeichnen hat, ist beabsichtigt, dort auch Werbung zu platzieren und Einnahmen zu generieren.

Schwierig gestalteten sich für den Bundesvorstand die Planungen für das Jahr 2021. Da der weitere Verlauf der Corona-Pandemie nicht absehbar war, beschloss der Bundesvorstand für die im März 2021 vorgesehene Bundeshauptvorstandssitzung zweigleisig zu planen; zum einen als Videokonferenz alternativ als Präsenzveranstaltung in Königswinter. Ob das für Mai 2021 geplante Seminar zum SGB IX abgehalten werden kann, steht dagegen noch völlig in den Sternen. Einigkeit bestand im Bundesvorstand jedenfalls darin, dass sich das Format einer Vorstandssitzung als Videokonferenz bewährt hat und künftig nicht mehr aus der Arbeit des GdV-Bundesvorstands wegzudenken ist.



GdV-Bundeshauptvorstandssitzung am 20.03.2021

Nachdem Anfang des Jahres noch vielfach über Lockerungen in der Corona-Pandemie diskutiert wurde, war spätestens im Februar klar, dass steigende Infektionszahlen auch die für März geplante Sitzung des Bundeshauptvorstands nicht in Präsenz zulassen würden. Mittlerweile war aber der Umgang mit digitalen Formaten allen so vertraut, dass die technische Abwicklung der Videokonferenz am 20.03.2021 reibungslos funktionierte.

Der Bundeshauptvorstand hatte eine umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen. Im Mittelpunkt stand der Bericht des neuen Bundesschatzmeisters Stefan Dröws mit den Haushaltsabschlüssen 2019 und 2020 sowie den Haushaltsvoranschlägen 2021 und 2022. Der Bundeshauptvorstand zollte dem neuen Bundesschatzmeister großen Respekt für die umfangreiche Aufbereitung der Unterlagen.

Der Bundesvorsitzende berichtete über seine Tätigkeiten in den Gremien des dbb seit dem Bundesdelegiertentag im Oktober 2020. Er hob außerdem die vertrauensvolle Zusammenarbeit im GdV-Bundesvorstand hervor. Weiter erläuterte er den Kooperationsvertrag mit der Debeka und stellte die neue Mitgliederwerbeaktion mit dem dbb-Vorsorgewerk vor.

Auf der Agenda standen weiterhin die Berichte aus den Landesverbänden und den Fachgruppen SGB IX, Soziale Entschädigung und Familie.

Der Bundeshauptvorstand verabschiedete dann auch noch das Projekt „GdV 2025“, mit dem die Schwerpunkte der Arbeit in den nächsten 5 Jahren festgelegt wurden. Diskutiert wurde auch über die Weiterentwicklung der Fachzeitschrift „Die Sozialverwaltung“. Für 2021 sind drei Ausgaben zum 01.04., 01.08., und 01.12. geplant.

Abschließend äußerten alle Mitglieder im Bundeshauptvorstand die Hoffnung, dass die nächste Sitzung wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden kann.



Der Bundeshauptvorstand der GdV bei der Videokonferenz am 20.03.2021 (Bericht und Screenshot: Manfred Eichmeier)



Fünf Fragen an...

Karin Kuhbandner, Bundesfrauenvertretung der GdV



Wie verlief Dein Weg zur Bundesfrauenvertretung der GdV?

Ich bin seit 1992 GdV-Mitglied. Nach einigen Jahren als stellvertretende Bezirksverbandsvorsitzende wurde ich 2016 zur stellvertretenden Landesvorsitzenden im mitgliederstärksten Landesverband Bayern gewählt und habe das Amt der Rechtsschutzbeauftragten übernommen. Da sich beim Delegiertentag in Königswinter 2020 ausschließlich männliche Kandidaten für die fünf Positionen im neu zu wählenden Bundesvorstand bewarben, die Satzung aber vorsieht, dass dem Bundesvorstand auch eine Frau angehören soll, wurde mir die Ehre zuteil, künftig die Anliegen der Frauen im Bundesvorstand zu vertreten.

Was machst Du beruflich?

Ich komme aus der klassischen früheren Versorgungsverwaltung und war lange Zeit als Sachbearbeiterin in der Kriegsopferversorgung in Regensburg und Bayreuth tätig. Nach meinem Wechsel an das damalige Landesversorgungsamt war ich zunächst in der Widerspruchs- und Klageabteilung, danach mehrere Jahre in der Grundsatzsachbearbeitung für Soziales Entschädigungsrecht und Bayerisches Blindengeld mit dem Schwerpunkt Verfahrensentwicklung eingesetzt. Quasi „nebenbei“ begann die Personalratstätigkeit. Ab 2004 war ich Personalratsvorsitzende des Bayerischen Landesamts für Versorgung und Familienförderung, aus dem 2005 mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales die größte Sozialbehörde in Bayern wurde. 2006 wurde ich in den Hauptpersonalrat beim Bayerischen Sozialministerium gewählt, dessen Vorsitzende ich seit Mai 2009 bin. Seit 2011 bin ich für diese Aufgabe voll freigestellt.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Sehr gerne mit dem in Corona-Zeiten „gefährlichsten Hobby der Welt“: ich singe seit fast 40 Jahren im Kirchenchor meiner Heimatgemeinde und bin dort seit nunmehr eineinhalb Jahrzehnten auch Vereinsvorstand. Singen und Musik sind meine große Leidenschaft. Derzeit ist Chorgesang leider sehr stark eingeschränkt und in Bayern nur solo oder in kleinen Ensembles überhaupt erlaubt. Meine beiden Katzen und ein großer Garten beanspruchen ebenfalls viel von meiner Freizeit. Was dann noch übrig ist, verbringe ich gerne mit Familie und Freunden, bei Wanderungen bevorzugt in meiner wunderschönen Heimat, dem Fichtelgebirge, auf Reisen oder einfach mit einem guten Buch.

Deine Ziele für die nächsten 5 Jahre als Bundesfrauenvertretung?

Ich möchte ein offenes Ohr für die Anliegen und Sorgen unserer weiblichen Mitglieder haben und hoffe, deren Probleme in der dbb-bundesfrauenvertretung platzieren und die eine oder andere Initiative anstoßen zu können. Umgekehrt erhalte ich dadurch einen guten Überblick darüber, was in anderen Bereichen der Verwaltung bzw. in anderen Bundesländern schon umgesetzt wurde – hier gibt es bestimmt gute Projekte und Ideen, die sich auch auf die Dienststellen, in denen unsere Mitglieder tätig sind, übertragen lassen.

Worüber kannst Du Dich besonders freuen?

Ich gehe in der Regel froh und gutgelaunt durchs Leben und freue mich oft über kleine Dinge – einen schönen Schmetterling, der sich auf einer meiner blühenden Stauden niederlässt oder mir beim Spaziergang über den Weg flattert, über einen Abend im Kreis von Freunden oder über einen Regenbogen, den die Sonne im Fichtelgebirge häufig trotz eines Regenschauers an den Himmel zaubert.



Fünf Fragen an...

Kristina Bieker, Bundesgeschäftsführerin der GdV



Wie verlief Dein Weg zur Bundesgeschäftsführerin?

Seit 2015 bin ich Mitglied in der GdV. Gleich nach meinem Eintritt habe ich auch aktiv an der Gewerkschaftsarbeit mitgewirkt und meine Ideen eingebracht. Auf dem Bundesdelegiertentag in Fulda im Jahr 2017 wurde ich dann zur Bundesgeschäftsführerin ernannt.

Was machst Du beruflich?

Im Jahr 2014 habe ich mein duales Studium für den gehobenen Dienst „Bachelor of Laws“ bei der Kreisverwaltung Olpe erfolgreich abgeschlossen. Anschließend war ich fünf Jahre lang im Sozialamt im Bereich „Hilfe zur Pflege“ beschäftigt. Seit September 2019 bin ich in der Personalabteilung der Kreisverwaltung Olpe tätig.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Meine Freizeit verbringe ich am liebsten mit meiner Familie und meinen Freunden. Außerdem reise ich gerne und lerne so neue Länder, Leute und Kulturen kennen. Wenn ich mal nicht in der Ferne unterwegs bin, gehe ich gerne im schönen Sauerland wandern oder fahre Fahrrad und genieße dabei die Natur. Am Abend genügt mir meistens ein gutes Buch oder eine spannende Serie.

Deine Ziele für die nächsten 5 Jahre als Bundesgeschäftsführerin?

Mein Ziel ist es, vor allem mehr jüngere Mitglieder für die Gewerkschaftsarbeit begeistern zu können. In den nächsten Jahren werden viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in den wohlverdienten Ruhestand gehen, so dass verstärkt ausgebildet wird. Dadurch werden sich zukünftig die Altersstrukturen im öffentlichen Dienst deutlich verändern. Diesen gesellschaftlichen Umbruch zu meistern, ist unsere Aufgabe. Doch dafür brauchen wir junge Mitglieder, die sich für die Interessen ihrer Altersgruppe einsetzen.

Worüber kannst Du Dich besonders freuen?

Besonders freue ich mich darüber, wenn ich anderen Leuten eine Freude machen kann. Dies muss meistens nichts Kostspieliges sein, sondern es genügen häufig Kleinigkeiten. Außerdem freue ich mich immer, wenn das Wetter gut ist, die Sonne scheint und ich abends den Sonnenuntergang bei einem Glas Wein genießen kann. Dies mache ich am liebsten in einem schönen kleinen Lokal mit Blick aufs Meer.



Fünf Fragen an...

Michaela Neersen, Mitglied der dbb-Bundesfrauenleitung



Wie verlief Dein Weg in den Bundesvorstand?

Ich bin seit 2007 Mitglied in der GdV und dort Frauenvertreterin. Seit 2016 arbeite ich aktiv in der dbb-Frauenvertretung Sachsen-Anhalt mit und wurde 2018 zur Vorsitzenden gewählt. Als Vorsitzende einer Landesfrauenvertretung bin ich auch Mitglied der Bundesfrauenvertretung. Im vergangenen Jahr wurde ich als Beisitzerin in die Geschäftsführung gewählt. Aufgrund des

Rücktritts von Helene Wildfeuer als Vorsitzende und Astrid Hollmann als Beisitzerin waren Nachwahlen notwendig geworden, allerdings konnte aufgrund der Pandemie kein Bundesfrauenkongress stattfinden. Am 13.04.2021 wird der dbb-Bundefrauenkongress nachgeholt. Dort werde ich mich für die kommenden vier Jahre zur Wahl stellen.

Was machst Du beruflich?

Nachdem ich über 20 Jahre als Referentin in verschiedenen Bereichen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt gearbeitet habe, bin ich seit 2014 hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt. Zum Geschäftsbereich gehören die Landesstraßenbaubehörde und das Landesamt für Vermessung und Geoinformation. Im gesamten Geschäftsbereich arbeiten ca. 1000 Frauen und 1500 Männer. Da es sich um ein technisch geprägtes Ressort handelt, liegt es auf der Hand, dass es ein deutliches Übergewicht von Männern in Führungspositionen gibt. Daran möchte ich gerne etwas ändern.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Mein Mann und ich wohnen vor den Toren Magdeburgs und sind dort gerne mit unserem Hund unterwegs. Ich reise sehr gerne und koche sehr gerne für meinen Mann und Freunde.

Deine Ziele für die nächsten Jahre in der dbb Bundesfrauenvertretung?

Frauen sind beim Aufstieg in Führungspositionen immer noch strukturell benachteiligt. Wenn sie trotz der Fürsorge für Kinder und/oder pflegebedürftige Angehörige in Führungspositionen kommen, geschieht dies oft erst spät. Dies hat Nachteile, die sich durch die gesamte Berufsbiografie ziehen. Modelle, wie geteilte Führung, können dazu beitragen, dass Frauen früher Führungspositionen übernehmen und bessere Aufstiegschancen haben. Wir haben gute Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familien und Beruf, der öffentlichen Dienst sollte auch Vorreiter für die Vereinbarkeit von Familie und Karriere sein.

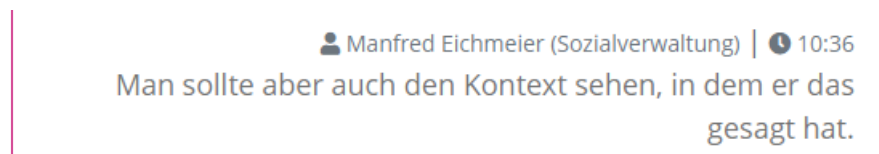
Worüber kannst Du Dich besonders freuen?

Wenn sich bei einer Stellenbesetzung eine Frau durchsetzen kann. Nach meiner Erfahrung führt dies zu einem Abbau von Vorurteilen und junge Frauen erhalten eine positives Rollenmodell.

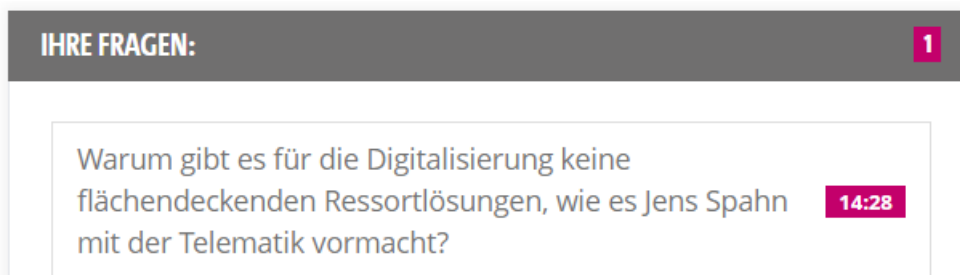


Mit dieser Forderung hat der Bundesvorsitzende des dbb, Ulrich Silberbach, am 11. Januar 2021 die 62. dbb-Jahrestagung eröffnet. Pandemie bedingt fand der traditionelle Jahresauftakt des Beamtenbunds unter dem Motto „Nach der Krise ist vor der Krise - Staat neu denken“ erstmalig in digitaler Form interaktiv von Berlin aus statt. Für den GdV-Bundesvorstand nahmen der GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke und der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier an der Jahrestagung teil.

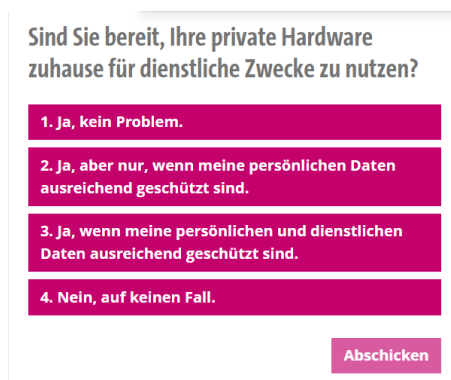
Das digitale Format der Veranstaltung eröffnete den Teilnehmern die Möglichkeit, Beiträge zu kommentieren:



Fragen zu stellen:



und an Abstimmungen teilzunehmen:





Grußbotschaften von der Bundeskanzlerin und von Spitzenpolitikern



Zahlreiche Spitzenpolitiker aus Bund und Ländern übermittelten dem dbb Grußbotschaften zur Jahrestagung, darunter auch die Bundeskanzlerin und der Bundesarbeitsminister Hubertus Heil.

Der öffentliche Dienst braucht mehr Autonomie in der Krise



„Innovationsfähigkeit, Selbstorganisation und Autonomie der Verwaltung müssen gestärkt werden. Deutschland braucht einen Pakt für Krisenresilienz!“ Diese Kernbotschaft stand neben der Forderung nach einem „Digitalpakt Verwaltung“ im Mittelpunkt der Auftaktrede des dbb-Bundesvorsitzenden Ulrich Silberbach.

Die in der Pandemiebewältigung gemachten Erfahrungen hätten gezeigt, dass nicht teure externe Berater die wahren Innovatoren der öffentlichen Verwaltung seien,



sondern die Beschäftigten, die vor Ort mit großem Engagement und fachlicher Expertise für stetige Weiterentwicklung sorgten. Deutschland brauche einen Pakt für Krisenresilienz, „damit unsere Kolleginnen und Kollegen auf zukünftige Krisen besser vorbereitet sind und der Staat nicht an Glaubwürdigkeit gegenüber Bürgerinnen und Bürgern verliert“, so der dbb Chef. Ein Staatsdienst, der schon im Normalzustand bei Ausstattung und Personal auf Kante genäht sei, werde in der Krise an den Rand der Funktionsfähigkeit geführt.

Leider fehle bislang auch eine schlüssige, zwischen Bund und Ländern koordinierte Digitalstrategie für die Verwaltung: „Wir fordern einen Digitalpakt Verwaltung, der nicht nur auf die Umsetzung bisher kaum vorhandener online Dienstleistungen fokussiert ist, sondern der für digitale Souveränität in den Verwaltungen sorgt und die Beschäftigten durch konsequente Fort- und Weiterbildung befähigt, die Digitalisierung der Verwaltung zu stemmen“, machte Silberbach klar.

Öffentlicher Dienst im Krisenmodus – Ist unser Staat stark genug?

„Der öffentliche Dienst hat sich in der Pandemie als Rückgrat des Staates erwiesen“. Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach und Bundesinnenminister Horst Seehofer würdigten gemeinsam die herausragende Leistung der Beschäftigten in der Pandemie, diskutierten aber auch den Nachholbedarf in Sachen Digitalisierung. Mit beeindruckenden Worten hat dabei der scheidende Bundesinnenminister Horst Seehofer die herausragende Leistung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes beschrieben. „Immer wenn das Gemeinwesen drohte ins Wanken zu geraten, habe der öffentliche Dienst dies mit Spitzenleistungen verhindert; das habe sich bei der Wiedervereinigung genauso gezeigt wie bei der Bankenkrise und der Migrationskrise und zeige sich aktuell bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Unsere stabile Demokratie ist ganz entscheidend auf den Öffentlichen Dienst zurückzuführen, betonte der Bundesinnenminister.





Seehofer unterstrich weiter, dass die Digitalisierung von Dienstleistungen des Bundes bereits eine hohe Dynamik entwickelt habe. Der Bundesinnenminister räumte allerdings ein, dass ein grundlegender Bewusstseinswandel nötig sei, denn „der Markt regelt in Bezug auf die Digitalisierung nicht alles. Seehofer hielt an dem Ziel fest, Behördendienstleistungen bis Ende 2022 flächendeckend digital verfügbar zu machen. Silberbach warnte vor einem Flickenteppich bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. „Wir brauchen ein einheitliches Vorgehen. Mein Appell an alle Gebietskörperschaften: Einer macht die Blaupause für die digitale Dienstleistung und die anderen übernehmen das Modell – ohne Sonderanpassungen.“

Der öffentliche Dienst – in bester Verfassung?



Welche Rolle der öffentliche Dienst in unserer Verfassungsordnung spielt, war Thema des Fachvortrages von Udo Di Fabio. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter begann im Übrigen einst seine Karriere im öffentlichen Dienst als Assistentenanwärter im mittleren Dienst.

Als strukturellen Garanten für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung nannte Di Fabio den Fortbestand des Berufsbeamtentums: „Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass dahinter auch ein hochaktueller sowohl rechtsstaatlicher wie auch demokratischer Kerngedanke steht, der gerade in volatilen Zeiten nicht verloren gehen sollte.“

Qualitative Verbesserungen mahnte Di Fabio für die Personalsituation an: „Die alternde Gesellschaft ist nicht nur ein Problem im Hinblick auf den Nachwuchs im öffentlichen Dienst, sondern sie bewirkt auch eine Zunahme von Aufgaben und eine Bedeutungszunahme öffentlicher Dienstleistungen.“ Das gelte nicht nur für die Altenpflege oder die medizinische Versorgung, sondern auch für die Bereiche der inneren und sozialen Sicherheit.



Was geht? – Verwaltung digital und krisenfest

Im Diskussionspanel „Was geht? – Verwaltung digital und krisenfest. Wie setzen wir die digitale Verwaltung jetzt schnell, effizient und beschäftigtenfreundlich aufs Gleis?“ diskutierten der Zweite Vorsitzende des dbb Friedhelm Schäfer, die Staatssekretärin in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Heike Raab, und der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Dr. Markus Richter.



Aus der Sicht von Heike Raab hat die Verwaltung in Rheinland-Pfalz in den vergangenen zehn Monaten einen gewaltigen Digitalisierungsschub erlebt. Dank der Einführung der E-Akte in Rheinland-Pfalz habe die Anzahl der Heimarbeitsplätze in der Verwaltung von 5 000 auf 30 000 ausgeweitet und die Leitungskapazitäten entsprechend erweitert werden können. Auch beim Breitbandausbau in ländlichen Gebieten habe das Land aufgeholt.

dbb Vize Friedhelm Schäfer befürchtete, dass der aktuelle Digitalisierungsrückstand zum Standortnachteil für Deutschland werden kann: „Wir müssen uns beeilen. Der Breitbandausbau ist dabei von entscheidender Bedeutung. Das Onlinezugangsgesetz wird bei Bürgerinnen und Bürgern nur positiv aufgenommen werden, wenn überall im Land – auch in ländlichen Regionen – eine ‚rumpelfreie‘ Datenübertragung sichergestellt ist.“

Darüber hinaus müsse die Arbeitstechnik für mobiles Arbeiten und Homeoffice generell vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. „Über Ausnahmen- und Übergangsregelung wird man dabei diskutieren können. Aber es gibt noch viele weitere Fragen: Wie viele Tage ist man denn im Homeoffice? Was wird aus dem festen Arbeitsplatz in der Behörde? Wie wird die Teamkommunikation sichergestellt? Wie wird die Arbeitszeit geregelt und dokumentiert? Wie steht es um den Gesundheitsschutz? Wir haben viele Aspekte des Homeoffice über die wir noch ausführlich reden müssen.“

Dr. Markus Richter sah alle Beschäftigten in der Verwaltung im positiven Sinne von der Digitalisierung betroffen: „Wir haben hochspannende gesellschaftsrelevante



Themen, die man mitgestalten kann und ich glaube, dass deutlich mehr mit einer agilen Arbeitsweise möglich wäre, als wir bisher denken. Es ist das Jahr der Umsetzung. Die Weichen sind gestellt. Bis Ende 2022 sollen die Behördendienstleistungen flächendeckend digital verfügbar sein. Das ist ein hochambitionierter Zeitplan.

Als falschen Ansatz betrachtete Richter, dass bei der Digitalisierung zu oft auf die IT-Abteilungen verwiesen werde: „Wir müssen deutlich machen, dass an erster Stelle die Fachabteilungen stehen. Es gibt durch die Digitalisierung viele Möglichkeiten, interne Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Die Gestaltung liegt aber bei der jeweiligen Fachabteilung. Das kann nicht delegiert werden.“

Staat und Wirtschaft – Was erwartet die Wirtschaft vom öffentlichen Dienst?

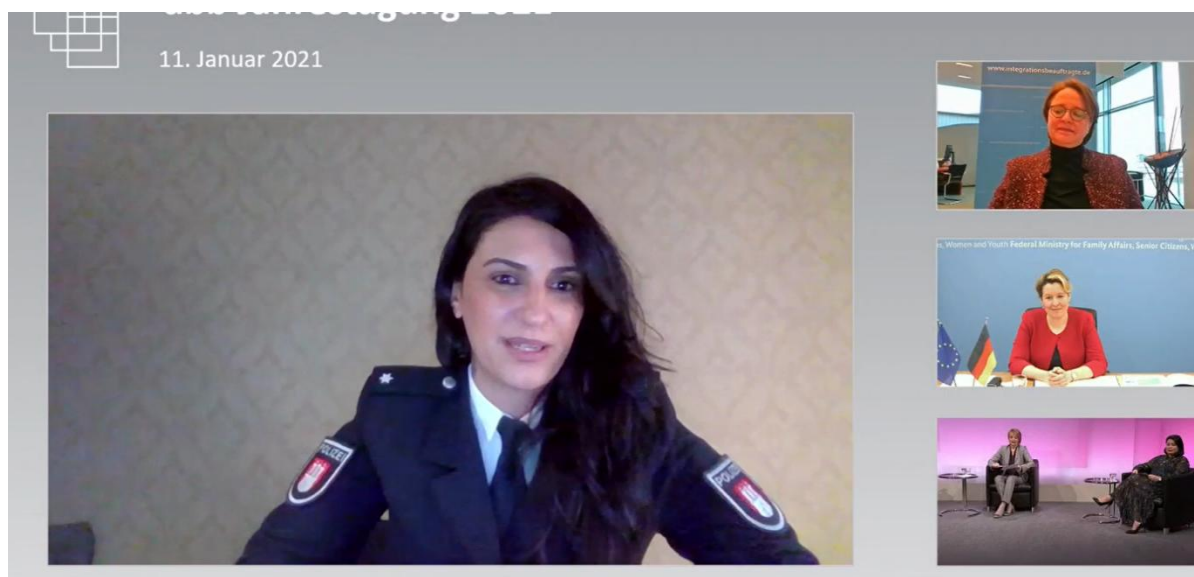


Im Panel „Was erwartet die Wirtschaft vom öffentlichen Dienst?“ diskutierten der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Steffen Kampeter, der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes DSIGB, Gerd Landsberg, und der Bundesvorsitzende des dbb, Ulrich Silberbach über die Erwartungen der Wirtschaft an den öffentlichen Dienst. Ihr Konsens bei allen Kontroversen: Einen Rechtsanspruch auf Homeoffice sollte es nicht geben.

Ein Spiegel der Gesellschaft? – Diversity im öffentlichen Dienst

Der öffentliche Dienst muss Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen gewinnen, um zukunftsfähig zu sein. Deshalb plädierten Bundesfrauenministerin Franziska Giffey und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Annette Widmann-Mauz, für mehr Chancengleichheit.

Das bekräftigte auch dbb frauen Chefin Milanie Kreutz, die selbst einen Migrationshintergrund hat: „Seit ich mich in den frühen 90er Jahren in der Finanzverwaltung beworben habe, sind wir einen guten Schritt weitergekommen. Aber es gibt noch immer das Bild von Menschen mit Migrationshintergrund als statische Gruppen. Wenn mehr Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst arbeiten, ermutigt das auch mehr Menschen, in diesem Bereich zu arbeiten.“



Eine aktive Ansprache und Unterstützung bei der Ausbildung empfand auch die Polizeikommissarin Derya Yildirim auf ihrem Weg als bestärkend. Yildirim bezeichnete die Öffnung der Polizei für Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund als großen Gewinn für ihren Arbeitgeber.

Die Bedeutung von positiven Rollenvorbildern unterstrich auch die Bundesfrauenministerin Franziska Giffey: „Ich habe jahrelang in der Verwaltung von Berlin-Neukölln gearbeitet, einem Bezirk mit Menschen aus über 150 Nationen. Wir hatten in der Ausbildung einen Migrationsanteil von 30 Prozent, weil wir intensiv für den öffentlichen Dienst – zum Beispiel mit Mitarbeitenden in den Abschlussklassen – geworben haben.“

Fazit: dbb-Jahrestagung 2021 eine rundherum gelungene Veranstaltung

👤 Thomas Falke (Bundesvorsitzender GdV) (Sozialverwaltung) | 🕒 15:52
Vielen Dank für die erstklassige Organisation und den hervorragenden Ablauf einer außergewöhnlichen dbb - Jahrestagung mit sehr interessanten Themen. Herzlichen Dank, dennoch freue ich mich auf die nächste Jahrestagung 2022 in Köln.

Bericht und Live-Screenshots: Manfred Eichmeier, Quellen, Zitate: www.dbb.de



Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung

Da sich beim außerordentlichen Bundesdelegiertentag in Königswinter am 12.10.2020 ausschließlich männliche Kandidaten für die fünf Sitze im GdV-Bundesvorstand bewarben, nach der Satzung der GdV aber auch ein weibliches Mitglied dem Bundesvorstand angehören soll und die bisherige stellvertretende Bundesvorsitzende, Doreen Hübner, sich nicht mehr zur Verfügung stellte, wurde ich vom Bundesvorstand zur GdV-Bundesfrauenvertreterin bestellt.

In dieser Funktion gehöre ich auch der Hauptversammlung der **dbb bundesfrauenvertretung** an. Leider gab es aufgrund der Corona-Pandemie noch keine Gelegenheit, die Kolleginnen persönlich kennenzulernen. Aber bei drei virtuellen Treffen konnte ich schon einmal einige Gesichter sehen und mich mit GdV-Kollegin Michaela Neersen, die als Beisitzerin Mitglied der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung ist, zumindest schon telefonisch austauschen.



Für die GdV mittendrin statt nur dabei: Karin Kuhbandner und Michaela Neersen bei der dbb bundesfrauenvertretung (Screenshot: dbb)

Die virtuellen Treffen dienen hauptsächlich der Vorbereitung des für 13.04.2021 geplanten 12. dbb-bundesfrauenkongresses. Dieser kann voraussichtlich bestenfalls in hybrider Form stattfinden, d.h. nur ein kleiner Teil der Delegierten – wahrscheinlich nicht einmal alle Mitglieder der Hauptversammlung – können nach Berlin reisen; die meisten Delegierten werden sich mit einer virtuellen Veranstaltung begnügen müssen. Genaueres steht derzeit noch nicht fest. Der dbb-bundesfrauenkongress ist das höchste Gremium der dbb-bundesfrauenvertretung, der größten Interessensvertretung der Frauen im öffentlichen Dienst.

Da beim bundesfrauenkongress Neuwahlen der Geschäftsführung anstehen und über etliche Anträge zu beraten ist, wurde ein digitales Abstimmungssystem vorgestellt und getestet, das auf eine problemlose Durchführung der Abstimmungen hoffen lässt.

Bleibt zu hoffen, dass bald wieder Präsenztreffen möglich sein werden. Ich freue mich sehr darauf, die engagierten Kolleginnen aus allen Bundesländern und Verwaltungsbereichen persönlich kennenzulernen.

*Karin Kuhbandner
GdV-Bundesfrauenvertretung*



Aus der Fachgruppe Familie

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – auf den zweiten Blick

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes wurde nunmehr am 15. Februar 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2021, S. 239). Die Regelungen sollen im Wesentlichen zum 1. September 2021 in Kraft treten. Als GdV hatten wir bereits in der letzten Fachzeitschrift über den Entwurf berichtet. In diesem Artikel soll noch eine kleine Nachlese zu den Änderungen im Gesetzgebungsverfahren gehalten werden.

Neben den bereits kommentierten Änderungen wurden noch folgende Neuregelungen in das fertige Gesetz eingebracht:

- Die **Höhe des Elterngeldes für teilzeitarbeitende Eltern** wird nicht generell nicht mehr verändert, wenn sie Einkommensersatzleistungen beziehen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Krankengeld. Bisher hatte sich dadurch die Höhe des Elterngeldes reduziert.
- Der **Elterngeldbezug für besonders früh geborene Kinder** wurde gegenüber dem Entwurf nochmals angepasst. So verlängert sich der Bezug des Basiselterngeldes auf **13 Monate**, wenn die Geburt mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin liegt. Bei mindestens acht Wochen verlängert sich der Anspruch auf **14 Monate**, bei zwölf Wochen auf **15 Monate** und bei 16 Wochen auf **16 Monate**. (§ 4 Abs.5 BEEG)
- Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten konnten, müssen den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen. Diese **Corona-Sonderregelung** wurde zum 1. März 2020 eingeführt und wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Wertung

Aus Sicht der Eltern sind die beabsichtigten Änderungen auch weiterhin zu begrüßen, da die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten weiter unterstützt wird.

Bei der **Erweiterung des Anspruchszeitraum für zu früh geborene Kinder (§ 4 Abs.5 BEEG)** wird aber ein noch höherer Verwaltungsaufwand und auch weitere Kosten für die Umsetzung in den EDV- Verfahren anfallen, da nunmehr auch die Zeiträume eine Rolle für die Bezugszeit spielen.



Zusammenfassung

Insgesamt muss also aus Gewerkschaftssicht auch auf den zweiten Blick eingeschätzt werden, dass durch die beabsichtigten Änderungen im Ergebnis

- zwar die Eltern von den Änderungen profitieren,
- es aber nicht zu einer Senkung des Verwaltungsaufwandes kommt, sondern ein Aufwuchs in der Beratung und Fallbearbeitung entstehen wird, der in der Personalausstattung der Verwaltungen berücksichtigt werden muss.

Das Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen – näher beleuchtet



"Dieses Foto" ist lizenziert gemäß [CC BY-NC-ND](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)

Mit dem Artikelgesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 03.12.2020 (BGBL 2020 Teil I Nr. 59 S. 2668ff. vom 09.12.2020) werden viele Voraussetzungen für die weitere bundesweite Vernetzung und Digitalisierung im Bereich der Familienleistungen wie des Kinder- und Elterngeldes geschaffen.

Wesentliche Inhalte

Neben der Erweiterung und Definition von Begriffen wie „**Nutzer**“, „**Nutzerkonto**“, „**Postfach**“ und „**Organisationskonto**“ wird mit der Anpassung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) die rechtliche Grundlage für Bund und Länder geschaffen, um in einem Portal **Nutzerkonten** bereitzustellen, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich authentifizieren können.

Gleichzeitig können sich über ein **Organisationskonto** auch **juristische Personen, Vereinigungen, natürliche Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, oder Behörden** für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich über ein sicheres Verfahren identifizieren und authentisieren.

Mit dem neuen § 9 OZG werden die rechtlichen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von elektronischen Verwaltungsakten geschaffen. Dazu wird die Bekanntgabe eines **elektronischen Verwaltungsaktes** mittels **Abrufes** vom Nutzer



oder seinem Bevollmächtigten von dessen **Postfach** im **Nutzerkonto** möglich. Allerdings muss der Nutzer vorher in diese Übermittlungsform eingewilligt haben.

Die wohl wichtigste Änderungen für den Bereich des **Elterngeldes** werden durch

1. die **Ergänzung der Personenstandverordnung (Artikel 3)**,
2. die **Änderung des BEEG (Artikel 6)**
3. die **Änderung des SGB IV (Artikel 7) und**
4. die **Änderung des SGB V (Artikel 8)**

vorgenommen.

1. **Die Ergänzung der Personenstandverordnung betrifft die Mitteilungen bei Beurkundung durch das Standesamt an die Elterngeldstellen.**

Vom beurkundenden Standesamt ist damit eine Datenübermittlung zur Geburt an die Elterngeldstelle möglich, wenn dem Standesamt bekannt wird, dass ein Antrag auf Elterngeld gestellt worden ist, und wenn die antragstellende Person in die Datenübermittlung eingewilligt hat.

- Damit wird die rechtliche Grundlage für die elektronische Übermittlung der entsprechenden Daten rund um die Geburt durch das Standesamt an die Elterngeldstellen geschaffen.

2. **Mit dem Artikel 6 wurden die §§ 9, 14, 25 und 28 BEEG geändert.**

Mit dem neuen **§ 9 Abs.2 BEEG** wird es den Elterngeldstellen ermöglicht, für den **Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** auch das in § 108a Absatz 1 SGB IV (siehe unten) neu geregelte Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten zu nutzen.

- Damit kann die Erhebung des **Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** wesentlich vereinfacht werden.

Die Anpassung in **§ 14 Absatz 1 Nummer 2 BEEG** (Ordnungswidrigkeiten) stellt eine Folgeänderung des § 9 BEEG dar.

Die vollständige Neufassung des **§ 25 BEEG** schafft die Rechtsgrundlage für die elektronische Datenübermittlung durch die Standesämter (siehe oben). Die erforderlichen Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes dürfen durch das zuständige Standesamt elektronisch übermittelt werden, wenn eine Person Elterngeld beantragt und zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat. Nach **§ 28 BEEG** sind die vorstehenden Änderungen der §§ 9 und 25 BEEG erst auf Kinder anwendbar, die nach dem 31.12. 2021 geboren oder nach dem 31.12. 2021 mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind.



Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des BMFSFJ, des BMAS und des BMI auch auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder vor dem 1. Januar 2022 zur Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.

3. Im SGB IV werden die Regelungen für das in § 9 Abs.2 BEGG vorgesehen zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld verankert.

Dazu wird neben dem neuen **§ 108a SGB IV** eine weitere Vorschrift (**§ 124 SGB IV**) zur Übergangsregelung für dieses Verfahren eingefügt.

Nach **§ 108a SGB IV** fragt **Datenstelle der Rentenversicherung Bund** im Auftrag der Elterngeldstellen bei den auskunftspflichtigen Arbeitgebern die erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten durch Datenübertragung ab und übermittelt die erhobenen Daten an die Elterngeldstelle ebenfalls per Datenübertragung. Die von der Datenstelle der Rentenversicherung abgefragten Daten werden dabei von den Arbeitgebern per Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen übermittelt.

Die für dieses Verfahren entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund von Elterngeldstellen oder den zuständigen Landesregierungen zu erstatten. Das Nähere regeln die zuständigen Landesregierungen und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem BMFSFJ und dem BMAS in einer **Rahmenvereinbarung**.

Nach der Übergangsregelung des **§ 124 SGB IV** kann die Datenstelle der Rentenversicherung bis zum 31. Dezember 2021 an Pilotprojekten mitwirken

4. Mit der Änderung des § 203 SGB V werden die Voraussetzungen für die elektronische Datenübertragung zwischen Elterngeldstellen und Krankenkassen geschaffen und die Meldepflichten bei Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Erziehungsgeld geregelt.

Die zuständige Krankenkasse übermittelt den Elterngeldstellen dazu unverzüglich **auf Aufforderung** hin die **Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes**, wenn

- die Empfängerin des Mutterschaftsgeldes Elterngeld für den Zeitpunkt ab der Geburt des Kindes beantragt hat sowie in diese Datenübermittlung gegenüber der Elterngeldstelle eingewilligt hat **und**
- die zuständige Krankenkasse über die erteilte Einwilligung im Rahmen der Aufforderung zur Datenübermittlung informiert wird.

Im Gegenzug haben die Elterngeldstellen der zuständigen Krankenkasse **Beginn und Ende der Zahlung des Elterngeldes oder des Erziehungsgeldes** unverzüglich nach Bewilligung zu übermitteln. Sowohl die Aufforderung einschließlich der In-



formation über die Einwilligung und die Übermittlung der Daten zum Mutterschaftsgeld und Zahlung **müssen elektronisch** durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung **erfolgen**.

Dabei legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen die **Grundsätze** für den Übertragungsweg, die Einzelheiten des Übertragungsverfahrens, die elektronischen Aufforderungen einschließlich der elektronischen Information über Einwilligung und die jeweiligen elektronischen Übermittlungen fest. Diese Grundsätze müssen zwar vom BMG im Einvernehmen mit dem BMFSFJ genehmigt werden, aber trotzdem werden die Vorgaben dazu von den Krankenkassen kommen.

Weitere relevante Änderungen

Zusätzlich zu den speziellen Änderungen für die Familienleistungen wurde auch das **SGB X** geändert. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte im OZG wird **§ 37 SGB X** ergänzt.

- Dabei enthält der neue **§ 37 Abs. 2a) SGB X** die generellen Verfahrensvorschriften für das Verwaltungsverfahren im Sozialrecht.
- **§ 37 Abs.2 b) SGB X** regelt für den Bereich des BEEG abweichend von Absatz 2a die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten nach **§ 9 OZG**.

Das Gesetz ist am 10.12.2020 in Kraft getreten. Abweichend davon treten die **Artikel 3 (PStV) und 8 (SGB V)** erst am 01.01.2022 in Kraft.

Zusammenfassung

Durch diese Änderungen werden viele Prozesse im Elterngeldverfahren, die bisher per „Papier und Bleistift“ vorgenommen wurden, künftig elektronisch und hoffentlich schneller möglich. Gleichzeitig wird die Grundlage für die vereinfachte Beantragung und die durchgängig digitale Bearbeitung der Elterngeldanträge getroffen.

Dies wird aus Sicht der GdV im Sinne einer Effizienzsteigerung natürlich begrüßt, solange die dadurch freiwerdenden Kapazitäten sinnvoll für die chronisch unterbesetzten Elterngeldstellen erhalten bleiben und nicht abgezogen werden. Ebenso bleibt zu hoffen, dass die notwendigen Schnittstellen und Rahmenvereinbarungen zügig umgesetzt werden. Auch wenn eine Anwendung erst für Geburten bzw. Adoptionen dem 31.12. 2021 im Regelfall vorgesehen ist, sind bis dahin ja auch Änderungen an den bestehenden EDV-Verfahren in den Ländern notwendig, für die ein gewisser Vorlauf notwendig ist.



"Dieses Foto" ist lizenziert gemäß [CC BY](#)



Aus der Fachgruppe Schwerbehindertenrecht

Unendliche Geschichte 6. Änderungsverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Länder Anfang Dezember 2020 darüber informiert, dass es in dieser Legislaturperiode voraussichtlich zu keiner Änderung der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) mehr kommen wird. Das BMAS hat sich mit den Sozialverbänden nicht über die geplante 6. Änderungsverordnung der VersMedV verständigen können.

Das Aus für die 6. Änderungsverordnung der VersMedV in dieser Legislaturperiode kam auch für die GdV überraschend. Zuletzt hatte es so ausgesehen, als ob sich BMAS und Sozialverbände verständigen könnten, zumal etliche Streitpunkte „abgeräumt“ worden waren. Auch die Länder hatten Zustimmung zur beabsichtigten Neufassung von Teil A der Versorgungsmedizinischen Grundsätze signalisiert.

Damit wird frühestens 2022 ein neuer Anlauf zu einer Reform des Schwerbehindertenrechts unternommen werden können, da die nächste Bundestagswahl erst im Herbst 2021 stattfindet.

Die 6. Änderungsverordnung der VersMedV droht damit endgültig zur unendlichen Geschichte zu werden. Bekanntlich erfolgte der 1. Anlauf dazu bereits im Jahr 2014. Das neuerliche Scheitern einer Reform des Schwerbehindertenrechts kann von der GdV aber nicht gutgeheißen werden, obwohl auch die GdV an der beabsichtigten Ausweitung der Regeln in Teil B der VersMedV deutliche Kritik geübt hat.

Es stellt sich nun die Frage, warum es trotz jahrelanger Bemühungen nicht gelungen ist, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse Eingang in die Versorgungsmedizinverordnung finden. Zwar gab es auch in der Geschichte der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit oft über ein Jahrzehnt lang keine gesetzlichen Änderungen, aber dafür fanden neue wissenschaftliche Erkenntnisse regelmäßig Eingang in die Beschlüsse des Sachverständigenbeirats.

Nun ist der unbefriedigende Eindruck entstanden, dass sich die Sozialverbände nur deswegen Änderungen verwehren, um niedrigere Bewertungen wegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu verhindern. Dies führt zwangsläufig dazu, dass behinderte Menschen mit Gesundheitsstörungen, bei denen aufgrund verbesserter medizinischer Behandlungsmöglichkeiten die Teilhabebeeinträchtigung gesunken ist, bevorteilt werden.

Das Positionspapier der GdV vom Oktober 2020 wird nun aber nicht als Arbeitsmaterial in der Schublade verschwinden. Die GdV wird vielmehr bei jeder sich bietenden Gelegenheit weiterhin darauf hinweisen, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse Eingang in die versorgungsmedizinischen Grundsätze finden müssen. Außerdem sind pauschale und verständliche Regelungen in der VersMedV für einen bürgerfreundlichen Gesetzesvollzug weiterhin unabdingbar.



Erhöhung der Ausgleichsabgabe

Alle Arbeitgeber, die über jahresdurchschnittlich monatlich **mindestens 20 Arbeitsplätze** verfügen, müssen auf wenigstens 5 Prozent (Pflichtquote) der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe entrichten.

Nach der Bekanntmachung des BMAS vom 19.11.2020 erhöhen sich gemäß § 160 Absatz 3 SGB IX die monatlichen Sätze der Ausgleichsabgabe (§ 160 Absatz 2 SGB IX) ab dem 1. Januar 2021 wie folgt:

Erfüllungsquote	bisher (monatlich)	ab dem 01.01.2021
3 bis unter 5 Prozent	125 €	140 €
2 bis unter 3 Prozent	220 €	245 €
0 bis unter 2 Prozent	320 €	360 €

Die neuen Sätze gelten für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2021 unbesetzt sind. Sie sind erstmals zum 31. März 2022 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2021 fällig wird.

Vorstoß des Bundesministers für weitere Erhöhung

Zum Welttag der Menschen mit Behinderungen am 3.12.2020 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil angekündigt, die Ausgleichsabgabe für die Unternehmen deutlich erhöhen zu wollen, **die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen**.

Presseberichten zufolge soll die monatliche Ausgleichsabgabe am 1. Januar 2022 für Betriebe, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, ab 60 Mitarbeitern von 360 auf 720 Euro pro nicht mit einem Schwerbehinderten besetzten Arbeitsplatz steigen. Für kleinere Unternehmen sind Sonderregelungen vorgesehen. Betriebe mit 20 bis 39 Beschäftigten sollen höchstens 245 Euro zahlen, für Betriebe mit 40 bis 59 Beschäftigten wird maximal eine Abgabe von 360 Euro fällig.

Der Deutsche Behindertenrat hat das Vorhaben ausdrücklich begrüßt. "Rund 43.000 Arbeitgeber beschäftigen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen, obwohl sie dazu gesetzlich verpflichtet wären", so Verena Bentele, die scheidende Vorsitzende des DBR-Sprecherrats und Präsidentin des Sozialverbands VdK. "Es darf nicht sein, dass sich Unternehmen aus der Verantwortung stellen und sich freikaufen, anstatt Menschen mit Behinderung einzustellen".



Positionspapier der dbb-Arbeitsgruppe Behindertenpolitik

Der dbb hat 2007 die interne Arbeitsgruppe Behindertenpolitik ins Leben gerufen, um gemeinsam mit Landesbünden und Fachgewerkschaften die Politik in behindertenpolitischen Fragen zu unterstützen und wichtige Themen voranzubringen. Auf Einladung der dbb-Arbeitsgruppe konnte der stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier am 04.02.21 an einer Videokonferenz teilnehmen, bei der ein „Positionspapier Behindertenpolitik“ abgestimmt wurde, das der dbb Bundesleitung zur Beratung vorgelegt werden soll. Im Anschluss soll dieses dem Bundesarbeitsministerium übermittelt werden.

Öffentliche, aber auch private Arbeitgeber müssen nach Auffassung der dbb-Arbeitsgruppe weiter motiviert werden, vermehrt Menschen mit Behinderungen einzustellen. Nicht nur für eine langfristig erfolgreiche Arbeitsmarktintegration ist Barrierefreiheit dabei zwingende Voraussetzung. Der unbeschränkte Zugang muss sich auf alle Lebensbereiche erstrecken: Mobilität, Zugang zu Information (Stichwort Digitalisierung) sowie Schule und Bildung sind Grundrechte, die nicht „verbaut“ sein dürfen.

Weiter fordert die dbb-Arbeitsgruppe die Anhebung der Beschäftigungspflichtquote von fünf auf sechs Prozent unter Beibehaltung der derzeitigen Schwellenwerte zur Betriebsgröße. Um eine erneute Entkoppelung der Behindertenpauschbeträge von den steigenden Lebenshaltungskosten zu verhindern, wird eine Dynamisierung der Beträge gefordert. Mit dem Positionspapier setzt sich die Arbeitsgruppe weiter für die Absenkung der für eine Gleichstellung erforderlichen Mindestwochenarbeitszeit ein.



Zugleich muss aber sichergestellt sein, dass die entsprechende Mindeststundenzahl, die für eine Anrechnung auf die Beschäftigungspflichtquote erforderlich ist, bestehen bleibt, um arbeitgeberseitige Fehlanreize zu verhindern.

Eine Aktualisierung der versorgungsmedizinischen Grundsätze ist auch aus Sicht des dbb überfällig, allerdings darf dies nicht zu Verschlechterungen für die Betroffenen führen. Aktualisierungen, die auf dem medizinisch-technischen Fortschritt beruhen, verschließt sich der dbb selbstverständlich nicht.

Der stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier und Oliver Krzywanek, Referent des dbb für Gesundheits- und Arbeitsmarktpolitik sowie Politik für Menschen mit Behinderung bei der Videokonferenz am 04.02.2021 (Screenshot: Eichmeier)



Kabinett verabschiedet Teilhabestärkungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 3. Februar 2021 mit dem Teilhabestärkungsgesetz zahlreiche Regelungen verabschiedet, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Alltag, aber auch am Arbeitsleben erleichtern sollen. Der Gesetzentwurf sieht auch einige Änderungen im SGB IX vor:

Durch einen neuen § 47 a SGB IX werden **digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen**. Bisher kommen digitale Gesundheitsanwendungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation kaum zur Anwendung. Mit der Aufnahme in den Leistungskatalog ist nach der Gesetzesbegründung das Ziel verbunden, dass rechtssicher eine effiziente und qualitativ gute Versorgung der Leistungsberechtigten mit digitalen Gesundheitsanwendungen erfolgen und damit das große Potential der Digitalisierung im Bereich der medizinischen Rehabilitation in Zukunft stärker genutzt werden kann.

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 1. Januar 2020 das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) als Alternative zu Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern eingeführt.

Das Budget für Ausbildung ermöglicht eine Förderung, wenn eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) anerkannte Berufsausbildung oder eine Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen wird.

Menschen mit Behinderungen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, können das Budget für Ausbildung bisher nicht in Anspruch nehmen. Künftig soll auch diese Personengruppe über das Budget für Ausbildung gefördert und auf diese Weise unterstützt werden, eine nach dem BBiG oder der HwO anerkannte Berufsausbildung oder eine Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Weiter wird das SGB IX durch den neuen § 37a dahingehend ergänzt, dass die dort genannten Leistungserbringer geeignete Maßnahmen treffen sollen, um zu gewährleisten, dass **Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen vor Gewalt geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter sollen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hinwirken, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird**. Der dbb hat in seiner Stellungnahme vom 03.02.2021 die beabsichtigten Neuregelungen begrüßt. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Manfred Eichmeier



Corona-Teilhabe Fonds – Neue Aufgabe für die Integrationsämter

Mit Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie vom 25. November 2020 wurde den Integrationsämtern vorübergehend eine zusätzliche Aufgabe übertragen.

Mit einem Volumen von 100 Millionen Euro aus dem Etat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollen wegen der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie die über 900 Inklusionsunternehmen in Deutschland, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen unterstützt werden.

Diese Unterstützung ist grundsätzlich eine Aufgabe der Länder, die Inklusionsunternehmen u. a. aus der den Ländern zustehenden Ausgleichsabgabe gemäß § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unterstützen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist aber davon auszugehen, dass diese Aufgabe von den Ländern nicht allein bewältigt werden kann. Aus diesem Grund gewährt der Bund Billigkeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie auf der Grundlage seiner Zuständigkeit für Maßnahmen im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation. Die vorübergehende Beihilfe dient dem Ausgleich von entstandenen Schäden, sofern diese durch die Corona-Pandemie verursacht wurden und nicht durch andere Umsätze oder andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zweck der Beihilfe und Rechtsgrundlage

(1) Der Bund gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen nach Maßgabe der Allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 53 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), sowie dieser Richtlinie. Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Zuschüsse zur Bewältigung oder Minderung von Liquiditätsengpässen infolge der COVID-19-Pandemie, wenn die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die betrieblichen Fixkosten in den Monaten September 2020 bis März 2021 zu decken (Liquiditätsbeihilfe).

(2) Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Rechtsgrundlage dieser Liquiditätsbeihilfe ist die Vorschrift über Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO in Verbindung mit der Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vom 23. November 2020 (BANz AT 03.12.2020 B2).



Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind, unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform, mit Sitz in Deutschland privatrechtlich organisierte:

a) Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX.

b) Unternehmen, bei denen als Unternehmenszweck die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben, die soziale Teilhabe, einschließlich der Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern oder die Teilhabe an Bildung nach § 75 SGB IX im Vordergrund stehen sowie Unternehmen, die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des SGB IX betreiben (Einrichtungen der Behindertenhilfe).

c) Nicht gewinnorientierte Läden oder Verkaufsstellen, deren Hauptzweck es ist, bedürftige Menschen mit für sie erschwinglichen Waren des täglichen Gebrauchs zu versorgen (Sozialkaufhäuser).

d) Nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft am Markt tätig sind (Sozialunternehmen) und die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen Gegenstand ihrer unternehmerischen Tätigkeit ist.

(2) Ist der Antragsteller mit einem anderen Unternehmen verbunden, darf grundsätzlich nur ein Antrag für alle nach Absatz 1 antragsberechtigten verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Der Begriff des verbundenen Unternehmens richtet sich nach Anhang I Artikel 3 Absatz 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014.

(3) Wenn der Unternehmensverbund schriftlich erklärt hat, auf eine Antragstellung für alle antragsberechtigten verbundenen Unternehmen insgesamt zu verzichten, sind abweichend von Absatz 2 Antragsteller, die als Unternehmen Teil dieses Unternehmensverbunds sind, jeweils eigenständig antragsberechtigt. Auch in diesen Fällen ist die Einhaltung der beihilferechtlichen Höchstbeträge für das Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne zu beachten. Hierbei ist gegebenenfalls der Unternehmensverbund ausschlaggebend.

(4) Rechtlich unselbständige Einheiten, wie etwa Inklusionsabteilungen, können keinen eigenen Antrag stellen. Die Antragstellung erfolgt in diesen Fällen durch das übergeordnete Unternehmen.



Fördervoraussetzungen

(1) Die Liquiditätsbeihilfe kann gewährt werden, wenn

a) bei dem Antragsteller aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Einnahmeausfall entstanden ist,

b) aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Schaden entstanden ist, indem die Einnahmen (einschließlich beispielsweise Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Versicherungsleistungen, Leistungen der öffentlichen Hand des Bundes, des Landes oder einer Kommune) nicht ausreichen, um die betrieblichen Fixkosten nach Nummer 4 im Zeitraum September 2020 bis März 2021 zu decken (Liquiditätsengpass) und

c) der Liquiditätsengpass nicht durch andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen oder Einnahmen aus sonstigen Quellen ausgeglichen wird.

(2) Ein Einnahmeausfall nach Absatz 1 Buchstabe a wird insbesondere angenommen, wenn

a) bereits ein Bewilligungsbescheid für Leistungen des Bundes oder des Landes nach dem Soforthilfeprogramm oder

dem Corona-Überbrückungshilfeprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen vorliegt oder

b) die Möglichkeit zur Erzielung von Einnahmen nachweislich aufgrund einer behördlichen Auflage im Zusammenhang

mit der COVID-19-Pandemie eingeschränkt wurde (z. B. durch eine Schließung auf der Grundlage einer Verordnung der Landesregierung).

(3) Ein Liquiditätsengpass nach Absatz 1 Buchstabe b liegt vor, wenn

a) die zu leistenden Fixkosten nach Nummer 4 im individuellen Förderzeitraum nach Nummer 5 Absatz 2 die voraussichtlichen Einnahmen übersteigen und

b) die Einnahmen im Vergleich zum jeweiligen Monat des Vorjahres voraussichtlich um mindestens 10 Prozent niedriger sind.

(4) Andere staatliche Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe c sind alle Leistungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen, die dem Antragsteller im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie tatsächlich gewährt werden.

(5) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Unternehmensverbände, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in finanziellen Schwierigkeiten befanden (gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO (EU) Nr. 651/2014).



(6) Abweichend von Absatz 5 können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I AGVO) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in finanziellen Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Innerhalb des Förderzeitraums September 2020 bis März 2021 kann die Liquiditätsbeihilfe für mindestens einen Monat und höchstens sieben Monate beantragt werden (individueller Förderzeitraum).

Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Billigkeitsleistung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Anträge sind bis zum 31. März 2021 (Datum des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle) an das für den Ort des Sitzes des Antragstellers zuständige Integrationsamt (Bewilligungsstelle) zu richten. Die Bewilligungsstellen stellen hierfür Antragsformulare zur Verfügung.

Quelle: Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom Freitag, 11. 12. 2020, BAnz AT 11.12.2020 B3

Soweit die Bekanntmachung, soweit die Theorie. Aber wie sieht es in der Praxis aus? Was ist seit 1. Januar in den Ämtern vor Ort passiert?

Die Redaktion der Zeitschrift hat dazu mit Beschäftigten des Inklusionsamts der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) gesprochen und nachgefragt. Sie geben hier ihre persönlichen Erfahrungen wieder.

Was läuft gut, was läuft weniger gut? Ursprünglich sollte das Programm bereits zum 1. Oktober 2020 starten und bis zum Jahresende 2020 abgeschlossen sein. Der Start verzögerte sich jedoch um drei Monate bis zum Jahreswechsel. Dennoch konnten in dieser Zeit nicht alle Fragen geklärt werden; zahlreiche Punkte zur Umsetzung in der Praxis blieben offen, für uns, wie auch für die anderen Integrations- und Inklusionsämtern der Bundesländer. Es war zu diesem Zeitpunkt schon klar, dass Vieles nur gemeinsam gelöst werden kann.

Gemeinsam? Schon seit Sommer 2020 war eine Arbeitsgruppe der BIH (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen) bei der Umsetzung des Förderprogramms beteiligt, bei der auch das ZBFS mit vertreten ist.



Die BIH hat im Vorfeld versucht, die Richtlinie, die auf rund viereinhalb Seiten komplexe Regelungen - auch mit Hinweisen zu EU-Recht - enthält, in die Verwaltungsprozesse des Inklusionsamtes bzw. des Integrationsamtes zu integrieren. Bundesweit sollte so Mehrarbeit vermieden werden. Die Beschäftigten der Ämter sollten die gleiche Ausgangsbasis haben, die Arbeit in den Inklusions- und Integrationsämtern sollte erleichtert werden. Dazu gibt es jetzt

- identische Antragsformulare,
- einheitliche Vermerke,
- inhaltlich gleich aufgebaute Bescheiden und, wichtig,
- eine einheitliche Datenbasis.

Wie kam es dazu? Die Fragen, die sich in der Arbeitsgruppe stellten, wurden in erste FAQs eingearbeitet und auf der Webseite der BIH bundesweit und parallel auf der Homepage des ZBFS für die User in Bayern veröffentlicht. Diese FAQs werden laufend angepasst und aktualisiert. Als Inklusionsamt stehen wir dazu im regelmäßigen Austausch mit allen bayerischen Kolleginnen und Kollegen. Probleme und Fragen werden wöchentlich diskutiert und an die BIH weitergespiegelt.

Mit der BIH Arbeitsgruppe fand zunächst ein wöchentlicher Austausch, auch unter Beteiligung des BMAS, danach eine „digitale Konferenz“ im größeren Abstand statt. Der Austausch ist sehr wichtig und gut. Vielen Dank an die Organisatoren der BIH und die Kolleginnen und Kollegen, die hier viel mit großem Engagement und viel Zeit dabei sind. Die FAQs werden so bundesweit überarbeitet und sofort angepasst.

Welche Fragen sind das? In der Praxis tauchen zahlreiche Probleme auf, die in der Richtlinie nicht berücksichtigt werden konnten. Das sind Fragen, die die Kolleginnen und Kollegen in den Dienststellen von Unternehmen erhalten, beispielsweise zu Leistungen des IfSG oder zum Kurzarbeitergeld. Wie wirken sich diese Leistungen aus? Auf welchen Zeitpunkt der Auszahlung kommt es an? Wie gehe ich bei verbundenen Unternehmen vor? Wie muss mit Rückforderungen von laufenden Leistungen des Inklusionsamtes bzw. des Integrationsamtes umgegangen werden?

Es ging und geht weiter um ganz unterschiedliche Details, die eben erst in der Praxis zur Anwendung kommen. Das können auch rechtliche Fragen sein, wie beispielsweise zum Beihilferecht und Höchstbeträgen aus der „De-Mimis-Verordnung“, anderen Liquiditätsbeihilfen und Kumulationen. Die wichtigsten Fragen und Antworten dazu lassen sich online nachlesen.

Online, d. h. wir sind auch beim Thema IT, oder? Ja, möglich war und ist das nur dank guter technischer Kommunikation zwischen allen Beteiligten der BIH und dem BMAS: Durch die Nutzung der heutigen Kommunikationsmöglichkeiten, durch Videokonferenzen, zunächst wöchentlich auf Bundesebene und in noch engerem Kontakt auf Landesebene; gerade in Bayern mit seinen sieben Regionalstellen des ZBFS, die für den Vollzug dieser neuen Leistung verantwortlich sind:



Der IT-Einsatz schafft bei der Bearbeitung des Corona-Teilhabe-Fonds (CTF) eine große Entlastung:

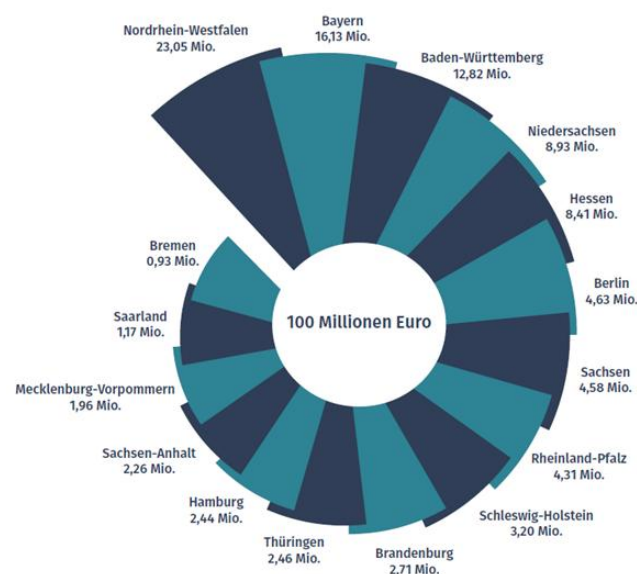
- Die Information über das Programm erfolgt online,
- die Antragstellung erfolgt online.
- Für den Bescheid kann auf die Daten des Antrags zugegriffen werden. Die Angaben des Antrags sind in einer Datenbank hinterlegt, aus denen die Standard-Software den Bescheid erstellen kann. Die Umsetzung dieser Entwicklung der Kolleginnen und Kollegen aus Baden-Württemberg – auch hier wieder an „Danke“ an die Kollegen – war nur mit engagierter Hilfe der jeweiligen IT-Abteilung möglich.

Was ist sonst noch wichtig? Dazu ein paar Eckpunkte aus der Richtlinie:

- Die Liquiditätsbeihilfe besteht aus einem Zuschuss zur Deckung von 90 Prozent der betrieblichen Fixkosten, sofern diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können.
- Die Beihilfe ist nicht von der Anzahl der Beschäftigten oder der Betriebsgröße abhängig und kann im Einzelfall bis zu 800.000 Euro betragen.
- Erstattungsfähig sind auch Personalaufwendungen, die nicht durch Kurzarbeitergeld oder anderweitig gedeckt sind.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, soweit der Liquiditätsengpass bereits durch eine andere staatliche Förderung ausgeglichen ist.

Das Programm Corona-Teilhabe-Fonds läuft noch bis zum 31. März 2021, d. h. bis zu diesem Zeitpunkt können noch Anträge beim ZBFS-Inklusionsamt gestellt werden. Die Auszahlung der Liquiditätsbeihilfe erfolgt bayernweit durch das Inklusionsamt.

Gewährung von Zuschüssen des Bundes an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und sonstige Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie





Die dem Land zugewiesenen Mittel umfassen auch einen Ersatz der Administrationskosten. Angesetzt werden können die für die Programmdurchführung erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere für die Vorbereitung der Programmdurchführung, die Beratung der Antragstellenden, die Prüfung des Antrags, die Bewilligung, Auszahlung und Schlussprüfung.

Was kommt danach? Die Schlussabrechnung erfolgt nach Ablauf des Förderzeitraums, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021. Das Inklusionsamt bzw. außerhalb Bayerns, des Saarlands und NRW, das „Integrationsamt“, das die Liquiditätsbeihilfe bewilligt hat, wird mit den Antragstellenden wegen der Schlussabrechnung Kontakt aufnehmen. Die Arbeit für das ZBFS-Inklusionsamt und die Kolleginnen und Kollegen (auch in den Integrationsämtern) ist also noch lange nicht vorbei. Auch sie wird vermutlich sehr aufwändig werden. Fehlen z. B. entsprechende Nachweise, mahnt das Inklusionsamt einmal an, diese Belege innerhalb von vier Wochen nachzureichen. Kommen Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach, wird das Inklusionsamt bzw. Integrationsamt die gesamte Liquiditätsbeihilfe zurückfordern.

Ein kleines Zwischenfazit? Die Antworten bisher zeigen, dass der Corona-Teilhabe Fonds im Inklusionsamt nur gemeinsam und auch nur bei auch länderübergreifender Zusammenarbeit bewältigt werden kann. Die Umsetzung des CTF ist aber eine neue, sehr komplexe und zusätzliche Aufgabe für die Beschäftigten. Das ist sehr umfangreich und führt sicher zu einer weiteren Belastung.

- Infos zum gesamten Verfahren und die FAQs gibt es bundesweit auf den Seiten der BIH unter <https://t1p.de/hd47>. (oder <https://www.integrationsaemter.de/100-Millionen/908c/index.html>)



Michael Neuner



Aus der Fachgruppe Soziales Entschädigungsrecht

Zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit im OEG – eine kurze Nachlese

Die größte dezentrale Aktenversandaktion seit Bestehen des OEG ist bis auf geringe „Nachwehen“ abgehakt. Ca. **5300 Akten** unterschiedlichen Umfangs wurden im Bereich der Versorgung (SER) und der Kriegsoferfürsorge (KOF) mittlerweile an die neu zuständigen Versorgungsverwaltungen übersandt.

Zwischen den Bundesländern wurden dazu bereits im Oktober 2020 grundsätzliche Verfahrensabsprachen in einer Arbeitshilfe getroffen. Diese wurden auch weitestgehend eingehalten.

Zur vergessenen und deshalb weiter bestehenden Sonderregelung des § 53 der Verordnung zur Kriegsoferfürsorge (KFürsV) (siehe Artikel in der letzten Ausgabe) wurde ebenfalls in Abstimmung zwischen den Ländern folgende gesetzeskonforme Regelung getroffen.

- Nach dem Wortlaut des § 53 Abs. 1 Satz 2 KFürsV wird dieser für Leistungen der Eingliederungshilfe als nicht einschlägig angesehen, da dort nur die Aufnahme in **stationäre Einrichtungen** geregelt ist. Anwendung findet dieser deshalb nur noch in stationären Pflegeheimen oder Jugendhilfeeinrichtungen und nicht in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.

Auch wir als Gewerkschaft möchten nochmals ein **großes Dankeschön** an die den beteiligten Beschäftigten aus der Versorgungsverwaltung aussprechen, die in den Bundesländern zum reibungslosen Ablauf des Zuständigkeitswechsels beigetragen haben.





Praktische Umsetzung der Leistungen in einer Traumaambulanz ab 01.01.2021 im Erleichterten Verfahren (Schnelle Hilfen - Kapitel 4 SGB XIV) in Sachsen

Ausgangssituation

Bereits zum 01.01.2021 traten die Regelungen der §§ 31-37 SGB XIV in Kraft. Darin geregelt sind die **Leistungen in einer Traumaambulanz**.



"Dieses Foto" ist lizenziert gemäß [CC BY](#)

In vielen Bundesländern kein neues Verfahren, da dort Leistungen in Traumambulanzen seit Jahren zu den freiwilligen Leistungen der Frühintervention im OEG gehörten. In einigen Bundesländern hatte man damit aber auch wenig bis keine Erfahrung. Die im Vorfeld der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen aufgetretenen praktischen Fragen musste jedes Bundesland aber trotzdem für sich lösen.

Erschwerend kam noch hinzu, dass die Akquise flächendeckender Angebote von Traumaambulanzen angesichts der Freiwilligkeit der medizinischen Partner an Kliniken und Einrichtungen keine einfache Aufgabe ist.

Über diesem Datum des 01.01.2021 schwebte zusätzlich auch noch die Ermächtigung der Bundesregierung bestimmte Regelungen zu den Traumambulanzen in einer Verordnung vorgeben zu können, wenn die Bundesländer bis zu diesem Zeitpunkt keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Alles in allem keine einfache Ausgangssituation.

Praktische Umsetzung (Eckpunkte)

Die konkrete Umsetzung wird in jedem Bundesland aufgrund der örtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten etwas anders erfolgen. Aus diesem Grund kann ich diese nur am Beispiel Sachsens darstellen.

Ausgehend von unseren Rahmenbedingungen des zentralen Vollzugs im KSV Sachsen, den bestehenden Verträgen mit 4 Traumaambulanzen an den Standorten Chemnitz, Dresden, Görlitz und Leipzig und den rechtlichen Vorgaben haben wir uns für folgende Umsetzung entschieden:

Verträge mit den Traumaambulanzen

Der Leistungsanspruch in Art und Höhe ist durch die vertragliche Vereinbarung mit den Traumaambulanzen konkretisiert. Die Traumaambulanzen entscheiden insoweit



als beauftragte Dritte unter therapeutischen Gesichtspunkten, ggf. im Benehmen und mit Zustimmung des KSV Sachsen, über den notwendigen Behandlungsbedarf.

Neben der Regelleistung haben die Berechtigten Anspruch auf weitere Leistungen ebenso entsprechend des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (DGUV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Prophylaxemaßnahmen und auf eine Nachuntersuchung.

Antragsverfahren

Die Beantragung der Leistungen ist sowohl im KSV Sachsen als auch in der von den Berechtigten gewählten Traumaambulanzen möglich.

Für die Beantragung steht ein Antragsformular zur Verfügung. Das Antragsformular besteht aus folgenden optionalen Teilen:

- psychotherapeutische Intervention
- Erstattung von Fahrkosten
- Erstattung von Betreuungskosten
- weitere Entschädigungsleistungen nach dem OEG und
- Schweigepflichtentbindung zur Datenübermittlung zwischen Traumaambulanz/KSV Sachsen.

Es genügt, wenn der potentiell Berechtigte unverzüglich nach der zweiten Sitzung einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Antrag kann auf die Leistungen in einer Traumaambulanz beschränkt werden oder zugleich auf weitere, dem Leistungskatalog des BVG entsprechende Entschädigungsleistungen nach dem OEG (ab 01.01.2024 nach dem SGB XIV) erweitert werden.

Der Antrag kann auch nur auf (weitere) Entschädigungsleistungen begrenzt werden.

In der Regel wird das Antragsformular vor bzw. während der ersten therapeutischen Sitzung von den Betroffenen in der in Anspruch genommenen Traumaambulanz ausgefüllt und zeitnah an den KSV Sachsen übermittelt.

Die Traumaambulanz soll den antragstellenden Personen ggf. beim Ausfüllen behilflich sein.

Der Antrag ist durch die Betroffenen unverzüglich, spätestens nach der zweiten therapeutischen Sitzung zu stellen, soweit weitere Sitzungen in Anspruch genommen werden sollen. Unterbleibt eine wirksame Antragstellung bis zum Beginn der dritten Sitzung, besteht dafür grundsätzlich kein Leistungsanspruch mehr.

Die sich an die Probatorik anschließende weitere psychotherapeutische Behandlung, einschließlich orientierender Testverfahren, ist auf insgesamt bis zu 10 weitere Sitzungen begrenzt und bedarf für deren Notwendigkeit der vorherigen Begründung gegenüber dem KSV Sachsen.

Trifft der KSV Sachsen hinsichtlich eines angezeigten Bedarfs innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, die den Traumaambulanzen zugehen muss, können



die Traumaambulanzen die weitere psychotherapeutische Behandlung auch ohne Zustimmung des KSV Sachsen beginnen.

Solange der KSV Sachsen keine oder keine behandlungs-abrechende Entscheidung trifft, dürfen die Traumaambulanzen die Behandlung nach ihrem Dafürhalten fortführen. In dringenden Fällen sollen die Traumaambulanzen den KSV Sachsen auf die Notwendigkeit einer schnelleren Entscheidung hinweisen.

Entscheidungen im Erleichterten Verfahren

Die Entscheidungen im Erleichterten Verfahren ergehen immer per Bescheid. Nur wenn die Regeldauer der Behandlung bereits im Rahmen eines nur faktischen Anspruchs (ohne Entscheidung durch Bescheid) ausgeschöpft wurde, bedarf es keiner nachträglichen Entscheidung per Bescheid mehr.

In den Entscheidungen wird weder eine Feststellung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des von der antragstellenden Person vorgetragenen Sachverhalts noch über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer, über die Leistungen in einer Traumaambulanz hinausgehende Ansprüche getroffen.

Entscheidungen über psychotherapeutische Interventionen sind von Entscheidungen über die Erstattung von Fahrkosten/Betreuungskosten zu trennen.

Entscheidungen über die Erstattung von Fahrkosten/Betreuungskosten sind jedoch mit einem ausdrücklichen Bezug zur („führenden“) Entscheidung über die psychotherapeutischen Interventionen zu verknüpfen.

Die stattgebenden Bescheide über psychotherapeutische Interventionen und über die Erstattung von Fahrkosten bzw. Betreuungskosten werden mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X versehen, so dass die Leistungen jederzeit ganz und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden können.

Zwingt ein vorwerfbares Verhalten der Berechtigten (geminderte oder fehlende Compliance) oder die nachträgliche Änderung des Ergebnisses der summarischen Anspruchsprüfung im Lichte neuer schwerwiegender und dagegen sprechender Erkenntnisse zum Behandlungsabbruch, ist der ursprüngliche (rechtmäßig begünstigende) Bescheid über die psychotherapeutische Intervention (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ganz oder teilweise und mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Ausblick

Ob und inwieweit sich diese Festlegungen als dauerhaft anwendbar erweisen, wird sicherlich in Zukunft durch die Praxis und auch durch die Rechtsprechung einer Prüfung unterzogen werden. Bis dahin jedoch werden wir uns im Vollzug des Kapitel 4 SGB XIV an diesen orientieren.



Deine Empfehlung zahlt sich aus

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

Tipp:

Alle Mitglieder in der GdV erhalten Zugang zu den exklusiven Angeboten von dbb vorsorgewerk und dbb vorteilsClub.

Unser Dankeschön für dich:

15 Euro Amazon.de-Gutschein*

* nur wenn sich das geworbene Neumitglied im dbb vorteilsClub registriert

Einfach empfehlen auf gdv-bund.de



§ 56 und nicht § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Julia Brendel, stellvertretende GdV-Landesvorsitzende in Bayern, hilft seit Juli 2020 bei der Bearbeitung von Anträgen gemäß § 56 Abs. 1 IfSG mit (Foto: Brendel)

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), das zum 01.01.2001 das Bundes-Seuchengesetz abgelöst hatte, war mir als Beschäftigte in der Versorgungsverwaltung natürlich schon vor der Corona-Pandemie bekannt. Das heißt, dass ich daraus eigentlich nur § 60 IfSG kannte: Er räumt folgendem Personenkreis nach der Schutzimpfung wegen eines Impfschadens auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes ein:

Wer durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die

Wer durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die

- von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde,
- auf Grund dieses Gesetzes angeordnet wurde,
- gesetzlich vorgeschrieben war oder
- auf Grund der Verordnungen zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist

eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, hat einen Anspruch auf Versorgung.

Die Corona-Pandemie hat nun dazu geführt, dass ich mich mit einer anderen gesetzlichen Bestimmung des Infektionsschutzgesetzes vertraut machen durfte, nämlich dem § 56 IfSG. Am 19.05.2020 hatte der Ministerrat in Bayern beschlossen, den Vollzug des § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorübergehend teilweise dem ZBFS zu übertragen.



Gebäude der Regierung von Oberfranken, Foto: Brendel

Nach dieser Bestimmung können Personen, die etwa wegen einer Corona-bedingten Quarantäne (§56 Abs. 1 IfSG), sowie Eltern, die aufgrund einer Corona-bedingten Betreuung ihrer Kinder einen Lohnausfall erlitten haben (§56 Abs. 1a IfSG), eine Entschädigungsleistung erhalten. Wegen erwarteter hoher Antragseingänge und einem großen anspruchsberechtigten Personenkreis, hatte die Staatsregierung entschieden, das gesamte Verfahren auf die Finanzämter, Landwirtschaftsämter **und das ZBFS** aufzuteilen. Als für die neue Aufgabe Freiwillige gesucht wurden, meldete ich mich und war gespannt, was mich erwarten würde. Ich wurde der Regierung von Oberfranken zugewiesen.

Anfangs war geplant, dass das ZBFS Anträge nach § 56 Abs. 1a IfSG, also die Elternentschädigungen, bearbeitet, für die es ein fertiges Computerpro-

gramm gegeben hatte. Abgesehen von der Regionalstelle Oberpfalz war dem dann aber nicht so. Wir waren „nur“ für Quarantäne-Entschädigungen eingeteilt. Am 02.07.2020 ging es dann mit einer Schulung bzw. einer Besprechung bei der Regierung von Oberfranken, dort im schönen historischen Landrätesaal los.

Nach organisatorischen Dingen wurde vorwiegend der Antrag vorgestellt und besprochen, wo Fragen auftauchen könnten. Auch der Regierung fehlte noch die Erfahrung mit solchen Erstattungsleistungen, hatte die zuständige Mitarbeiterin in den letzten Jahren auch nur sehr wenige Erstattungsanträge bearbeitet, die vorwiegend bei Salmonellen-Infektionen gestellt worden waren (in Oberfranken ca. zwei im Jahr).

Wir beschäftigten uns also mit dem Inhalt von Lohnabrechnungen, einem eilig zur Verfügung gestellten Excel-Tableau und vielerlei theoretischen Fragestellungen. Es wurden eine Bearbeitungshilfe und später dann ein Leitfaden vom Pflegeministerium zur Verfügung gestellt.

Als sich der Besprechungsinhalt etwas gesetzt hatte, ging es mit der Bearbeitung los.

Die Regierung übersendet die Anträge per E-Mail als pdf-Datei, sie werden im ZBFS erfasst und dann einem Mitarbeiter zugeteilt.

Anfangs waren die vielseitigen (ca. 25-30 Seiten pro Fall) Anträge etwas unübersichtlich, aber nach der Anpassung des Antragsformulars wurde es besser. Von Fall zu Fall zeigen sich andere Herausforderungen. Wir lernten die unterschiedlichen Quarantäne-



Anordnungen kennen, die jedes Gesundheits- bzw. Ordnungsamt individuell erstellt, und stellten fest, dass ein Mensch in Quarantäne einen Statuswechsel vollziehen kann. Es gibt Ausscheider (die ohne Symptome, aber positiv im Test), Ansteckungsverdächtige (diese hatten Kontakt mit einem positiv Getesteten, aber selbst keine Symptome und kein bzw. ein negatives Testergebnis), Krankheitsverdächtige (das sind Personen mit Symptomen, aber ohne Test – sie sind aber erst ab 23.05.2020 anspruchsberechtigt) und schließlich Kranke. Kranke haben keinen Anspruch, weil man unterstellt, dass hier die Krankenkasse Lohnfortzahlung leistet.

Genauso individuell wie die Quarantänebescheide sind Lohnabrechnungen mit diversen Zulagen und Einmalzahlungen. Mal wird Urlaubsgeld anteilig nach genommenem Urlaub gezahlt, mal eher pauschal. Mal wird es laufend versteuert, mal nur zum Teil laufend und zum Teil als Einmalzahlung. Es eröffnen sich hier vielerlei Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeitgeber mit Phantasie.

Auch die Kurzarbeit schlägt sich in den Anträgen nieder. Kurzarbeitergeld wird ähnlich individuell gezahlt, also mal stundenweise, mal tageweise, mal über einen längeren Zeitraum (ist nicht erstattungsfähig).

Und da ist dann ja auch noch der Lohnfortzahlungsanspruch nach § 616 BGB. Entweder wird der abbedungen, d.h. ausgeschlossen, oder ist er vorhanden. Besteht der Anspruch, erstatten wir in Oberfranken erst ab dem 5. Quarantänetag. Hier lernten wir mit den Arbeitgebern und auch einige Arbeitgeber von uns. Viele Arbeitgeber wussten vor diesem Antrag nicht, dass ihre Arbeitnehmer solch einen Anspruch haben oder auch nicht haben und was so alles in einem Tarifvertrag geregelt ist. Mit der Zeit lernen die Arbeitgeber dazu und haben diesbezüglich viele Ideen.

Hat man dann einen Überblick gewonnen und auch die offenen Fragen, oft zu Lohnabrechnungen, zu § 616 BGB und zum Quarantänestatus, per E-Mail geklärt, fertigt man den Bescheid. Hierzu sind die persönlichen Daten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ergänzen und die Werte aus der Excel-Tabelle in die Bescheid-Word-Vorlage zu übernehmen.

Final schickt man den Fall per Mail an die Regierung und schiebt den Ordner im Laufwerk ins Archiv. Die Regierung gibt den Fall dann frei, versendet den Bescheid per Mail und weist die Zahlung an. Und dann kommt der nächste dran.....

An Anträgen mangelt es nicht, bearbeiten wir doch im März 2021 gerade die Antragsnummern um die 6000 mit Quarantänezeiträumen im Oktober/November 2020. War die Mithilfe bei den Regierungen anfangs auf 3 Monate begrenzt, wurde sie in diesem Monat bis 31.07.2021 verlängert.

Nach einem dreiviertel Jahr § 56 Abs. 1 IfSG lässt sich feststellen, dass die bayerischen Regierungen sehr unterschiedlich arbeiten. Die Kollegin im Nebenzimmer arbeitet für eine andere Regierung, die angefangen vom Bescheidtext über unterschiedliche Berechnungsweisen bis hin zu einer Deckelung (die gibt es in Oberfranken faktisch nicht) andere Vorgaben hat. Gerade hier wäre Raum für Synergieeffekte.

Julia Brendel



Landesverband Sachsen-Anhalt

Großer Erfolg der GdV Sachsen-Anhalt bei der Wahl zum örtlichen Personalrat im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 02.12.2020

Nachdem die eigentlich für das Frühjahr 2020 geplanten Personalratswahlen nach kurzer heftiger Diskussion Corona bedingt abgesagt wurde, wurde die Wahl am 02.12.2020 durchgeführt. Es war eine Wahl unter schwierigen Rahmenbedingungen. Corona forderte allen Beteiligten einiges ab. Größtmögliche Kontaktvermeidung und Home-Office machten bereits das Erstellen der Listen zur Einreichung beim Wahlvorstand zu einem Erlebnis.

Da auch zwei Vertreter von anderen dbb Mitgliedsgewerkschaften auf unserer Liste kandidierten, war es ein besonderes Vergnügen, einen Corona gerechten Weg zu finden, dass deren Landesvorsitzende, die beide nicht in Magdeburg wohnen, die Listenvorschläge mitunterzeichnen konnten. Schlussendlich hat es kurz vor Toresschluss geklappt.

Trotz der Pandemie hatten wir mit 60,5 % eine erfreulich hohe Wahlbeteiligung, die sogar höher war als bei den vorherigen Wahlen. Erwartungsgemäß war der Anteil der BriefwählerInnen diesmal sehr hoch, was auf der anderen Seite dazu führte, dass die Wahl im Wahlbüro ohne größere Wartezeiten erfolgen konnte. Aus Sicht der GdV war die Wahl ein großer Erfolg. Nach vielen Jahren ist es wieder gelungen, dass die GdV die Mehrheit im örtlichen Personalrat stellt. Auf die GdV entfallen damit 4 von 7 Sitzen. Mit etwas Glück hätte diese Mehrheit noch etwas größer ausfallen können.

Bei der Gruppe der Beamten fehlten nur wenige Stimmen, um beide Sitze zu gewinnen, so verbleibt es wie in der Vergangenheit bei einem Sitz von zwei Sitzen. Bei der Gruppe der Beschäftigten konnte Ver.di 1 Sitz abgenommen werden, so dass die GdV 3 und Ver.di 2 Personalräte bei der Gruppe der Beschäftigten stellen.



Harald Trieschmann im Kreis der Kandidatinnen/en der GdV für die Wahlen zum örtlichen Personalrat im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt (Foto: Trieschmann)

Harald Trieschmann

Vorsitzender bleibt wie in der Vergangenheit unser Mitglied Herr Matthias Schiener. Seine 1. Stellvertreterin ist unser Mitglied Frau Kerstin Lohß.

Der Landesvorsitzende Harald Trieschmann gratulierte allen gewählten GdV-Mitgliedern und wünschte ihnen bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit viel Erfolg.



Landesverband Bayern

Enorme zusätzliche Belastungen beim ZBFS wegen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat dem Zentrum Bayern Familie und Soziales enorme zusätzliche Belastungen ohne personelle Kompensation beschert:

- Gesetzesänderungen im Krippengeld und Elterngeld
- Übertragung des Corona-Programms Soziales auf das ZBFS
- Unterstützung der Regierungen beim Vollzug des § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Umfang: bis zu 150 Mitarbeiter); zunächst vorgesehen bis 31.12.2020, mittlerweile verlängert bis vorerst 31.07.2021
- Unterstützung der IHK im Umfang von 66 Vollzeitstellen ab 11.01.2021 für vorerst vier Monate, dann verlängert bis 31.08.2020
- Mehrarbeit für das Inklusionsamt wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage (mehr Kündigungsschutzfälle)
- Abordnungen von mehr als 50 Beschäftigten (Anwärtern, Ärzten, Beamten, Arbeitnehmern an die Gesundheitsämter, StMGP, Corona-Hotline und CTT)

Hinzu kam ab 01.11.2020 auch noch die Übertragung der Richtlinie des Freistaats Bayern zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen.

Aktuell sind weiterhin ca. 10% der Beschäftigten des ZBFS für zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Corona-Pandemie bei anderen Ressorts im Einsatz.

Der GdV-Landesverband Bayern hat sich daher mit Schreiben vom 17.11.2020 an die Bayerische Sozialministerin, Frau Carolina Trautner, gewandt und ein Ende der zusätzlichen Belastungen gefordert.

Schon zwei Wochen später hat die GdV Antwort von der Frau Staatsministerin erhalten. Im Antwortschreiben vom 02.12.20 führt sie aus, dass das Schreiben der GdV sie in ihrer Einschätzung bestätige, dass der Geschäftsbereich sehr stark, ja fast zu stark belastet sei. Sie sei sich der schwierigen, in besonderem Maße fordernden Situation gerade auch beim ZBFS bewusst und mache dies auch staatsregierungsintern deutlich. Im Weiteren versichert sie der GdV, dass sie nicht nachlassen werde, diese Thematik auch bei den weiteren anstehenden Herausforderungen nachdrücklich zu vertreten.

Mit Schreiben vom 23.11.2020 hat die GdV auch gegenüber dem Bayerischen Beamtenbund (BBB) die zusätzlichen Belastungen im Geschäftsbereich umfassend dargestellt und den BBB um Unterstützung gebeten. Der BBB hat dies zum Anlass genommen, auch in der Ausgabe der BBB-Nachrichten Januar/Februar 2021 über die zusätzlichen Aufgaben beim ZBFS zu berichten.



Eingabe an den Bayerischen Landtag wegen Stellen für Digitalisierung

Am 01.02.2021 hat sich der GdV-Landesverband Bayern außerdem mit einer Eingabe zum Haushalt 2021 an den Bayerischen Landtag gewandt und 30 zusätzliche Stellen für die Digitalisierung im Geschäftsbereich des Sozialministeriums gefordert. Die GdV hat ausgeführt, dass sie nicht verkennt, dass angesichts der großen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie der Sozialverwaltung auch eine besondere Verantwortung zukomme. Aus diesem Grunde habe sich die GdV auch zur Verpflichtung bekannt, sich solidarisch zu erweisen, um den von der Krise am stärksten Betroffenen schnell und unbürokratisch helfen zu können.

Dies führe aber zwangsläufig dazu, dass das Ziel der Bayerischen Staatsregierung, bis 2025 volldigitale Abläufe in den Ressorts vorhalten zu können, im Geschäftsbereich völlig aus den Augen verloren gehe.

Es sei wohl auch für den Bayerischen Landtag nachvollziehbar, dass unter den derzeitigen personellen Rahmenbedingungen beim ZBFS nicht auch noch neue digitale Prozesse durchdacht, schnelle Lösungen entwickelt, die Beschäftigten geschult und neue Anwendungen implementiert werden können.

Die Eingabe der GdV wurde am 26.02.2021 im Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Regierungskoalition zurückgewiesen. Die GdV wird sich davon aber nicht beirren lassen und weiterhin personelle Investitionen für die Digitalisierung fordern.

Beihilfe-App gestartet

Seit 01.02.2021 kann man in Bayern die Beihilfe mit dem Smartphone beantragen. Mit der neuen Beihilfe-App können die Beamtinnen und Beamten ihre Rechnungsbelege von Ärzten und Apotheken schneller und unkompliziert von überall aus einreichen. Kopien oder Belege in Papierform müssen nicht nachgereicht werden. Die App „Beihilfe Freistaat Bayern“ steht ab 1. Februar 2021 im Apple App-Store und im Google Play Store kostenlos zur Verfügung. Der Schutz der personenbezogenen Daten, die die Beihilfeberechtigten an das Landesamt für Finanzen übermitteln, ist dabei sichergestellt. Die Abrechnung bleibt aber weiterhin auch über das Online-Portal Mitarbeiterservice Bayern oder per Post möglich.



Landesdelegiertentag der GdV-Bayern am 09.03.2021

Mit dem ersten rein digitalen Landesdelegiertentag am 09.03.2021 hat die GdV Neuland betreten. Nach der Satzung des GdV-Landesverbandes Bayern obliegt bei fälligen Personalratswahlen die Aufstellung der GdV-Wahlvorschläge zur Wahl der Stufenvertretungen allein dem Delegiertentag. Die Corona-Pandemie ließ eine Präsenzveranstaltung nicht zu. Damit gab es zu einer digitalen Veranstaltung keine Alternative. Und so kamen die 33 Delegierten nicht wie ursprünglich geplant in Nürnberg, sondern virtuell vor den Bildschirmen zusammen.

Videogrußbotschaft der Staatsministerin



Die bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Carolina Trautner (Screenshot: Eichmeier)

Die Staatsministerin für Familie Arbeit und Soziales, Frau Carolina Trautner, ließ es sich nicht nehmen, der GdV und den Delegierten eine persönliche Videogrußbotschaft zu übermitteln. In ihrem Grußwort betonte sie, dass der Geschäftsbereich selten so gefordert war wie jetzt und Ministerium und nachgeordneter Bereich eine große Verantwortung tragen. Sie sei sich bewusst, dass derzeit die Belastung extrem hoch sei. Nun komme es besonders auf die Einheit an. Sie dankte ausdrücklich den Beschäftigten für die Bereitschaft, die zusätzlichen Belastungen für den Geschäftsbereich wegen der Corona-Pandemie zu übernehmen und sagte dafür ein herzliches „Vergelts Gott“. Weiter verlieh sie der Hoffnung Ausdruck, dass es gemeinsam gelinge, die Corona-Pandemie in den Griff zu bekommen und damit die zusätzlichen Belastungen zu beenden. Dem Delegiertentag wünschte sie einen guten Verlauf und



den potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten für die Personalratswahlen viel Erfolg.

Videogrußbotschaft des BBB-Vorsitzenden

Auch der BBB-Vorsitzende Rainer Nachtigall übermittelte der GdV und den Delegierten mittels einer Videogrußbotschaft alles Gute und wünschte dem Delegiertentag einen guten Verlauf. Er lobte die GdV für das klare öffentliche Bekenntnis zur Solidarität und zur Bereitschaft, während der Corona-Pandemie auch zusätzliche Unterstützungsaufgaben zu übernehmen. Zugleich betonte er aber auch, dass diese zusätzlichen Belastungen keine Daueraufgabe sein dürften. Der BBB-Vorsitzende berichtete weiter von der erfolgreichen Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes und vom Home-Office-Gipfel mit dem Bayerischen Finanzminister. Hier war man sich einig, dass die Chancen des Home-Office genutzt werden sollten, aber auch der Arbeitsschutz nicht aus den Augen verloren gehen dürfe. Dass trotz schwierigsten finanziellen Rahmenbedingungen im Haushalt 2021 weitere Beförderungsmöglichkeiten durch Stellenhebungen geschaffen wurden, sei alles andere als selbstverständlich und ein großer Erfolg des BBB. Zum Schluss lud der BBB-Vorsitzende den GdV-Landesvorstand zu einem weiteren gemeinsamen Meinungsaustausch ein.



Der Vorsitzende des bayerischen Beamtenbundes, Rainer Nachtigall (Screenshot: Eichmeier)



Aufstellung der Listen für die Personalratswahlen

Reibungslos verlief die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die anstehenden Personalratswahlen. Die Bezirksverbände hatten sehr gut vorgearbeitet und Differenzen über Listenplätze konnten am Vorabend des Landesdelegiertentages bei einer Landesvorstandssitzung ausgeräumt werden. So gab es im Gegensatz zu früheren Jahren bei der Aufstellung der Listen kein Hauen und Stechen mehr. Erfreulicherweise konnten für alle Stufenvertretungen weit mehr Bewerber gewonnen werden, als Sitze in den Gremien zu vergeben sind. Insofern kann die GdV wieder für die Beschäftigten im Geschäftsbereich nicht nur eine Wahl, sondern auch eine echte Auswahl garantieren.

Anträge zum GdV-Landesdelegiertentag

Der Landesdelegiertentag hatte auch eine Reihe von Anträgen abzuarbeiten. Der GdV-Landesverband wird sich weiter dafür einsetzen, dass im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie nicht noch mehr zusätzliche Aufgaben ohne personelle Kompensation auf das ZBFS übertragen werden. Die Belastungsgrenze ist längst überschritten. Auch im Vergleich zu anderen Behörden ist der gesamte Geschäftsbereich überproportional belastet. Die GdV fordert ein rasches Ende der zusätzlichen Belastungen.

Einstimmig angenommen wurde auch ein weiterer Leitantrag zu einem **Verwaltungspakt Digitalisierung**. Die GdV wird sich dafür einsetzen, dass im Rahmen eines Digitalpaktes Verwaltung die für die Digitalisierung benötigten Stellen und Mittel in den kommenden Haushalten auch zur Verfügung gestellt werden. Beim Digitalkabinett hat Bayern am 12.2.2020 einen ehrgeizigen 12-Punkte-Plan für einen bürgerorientierten Servicestaat vorgestellt. Beschlossen wurden unter anderem die mobile Bereitstellung von Dienstleistungen sowie die Volldigitalisierung der Staatsregierung bis 2025. Dafür bedarf es Investitionen in die digitale Infrastruktur und zusätzliches Personal.

Virtueller Besuch des Bundesvorsitzenden



Nach der Aufstellung der Listen für die Personalratswahlen und Abarbeitung der Anträge schaltete sich am Nachmittag auch der GdV-Bundesvorsitzende, Herr Thomas Falke, live dazu und stand nach einem Grußwort und der Vorstellung einer neuen Mitgliederwerbemaßnahme für Fragen zur Verfügung.

Der Bundesvorsitzende Thomas Falke als virtueller Gast beim Landesdelegiertentag der GdV Bayern (Screenshot: Brendel)



Gemischtes Fazit

Am Ende konnte der Landesvorsitzende Manfred Eichmeier ein gemischtes Fazit vom ersten virtuellen Landesdelegiertentag der GdV ziehen. So sehr die Veranstaltung gezeigt hat, dass die GdV „digital“ kann, so schmerzlich wurde auch das menschliche Miteinander einer Präsenzveranstaltung vermisst. Ein kleines Trostpflaster gab es dann doch noch. Anstatt der sonst bei einer Präsenzveranstaltung üblichen Verpflegung gab es dieses Mal für die Delegierten einen GdV-Rucksack mit viel Nervennahrung als Inhalt. Auch wenn der Inhalt schnell aufgebraucht war, so sorgt wenigstens der Rucksack für eine bleibende Erinnerung an den hoffentlich einzigen virtuellen Landesdelegiertentag der GdV-Bayern.



Manfred Eichmeier



Landesverband Baden-Württemberg/NRW

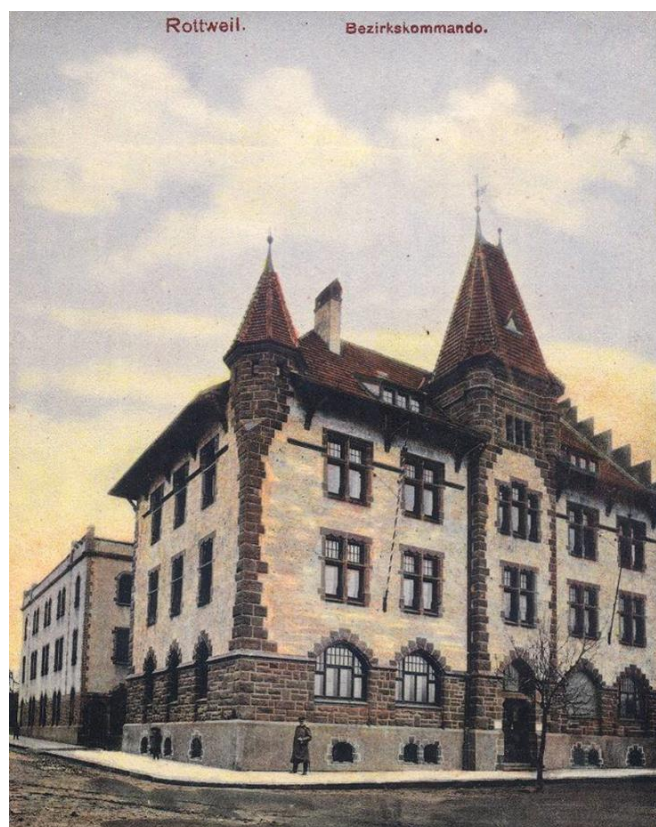
Ein Haus und seine Geschichte

Versorgungsverwaltung Rottweil Nutzung und Historie der Gebäude Johanniterstr. 16 – Olgastraße 6

In dem ausführlichen Bericht der Jubiläumsausgabe von Manfred Eichmeier, über seinen Werdegang und die Erfahrungen in der Versorgungsverwaltung mit seinem Leistungsspektrum, habe ich mich wiedergefunden. Den gleichen Tenor nochmals abzubilden wäre ggf. aus weiblicher Sicht anders und die ein oder andere Passage mit einem anderen Fokus - aber im Grunde ist das Fazit das gleiche. Eine fundierte Ausbildung beim Versorgungsamt, mit dem breitgefächerten Wissen in den „Sozialgesetzbüchern“, ist ein herausragendes Fundament für die berufliche Karriere. In dieser Ausgabe „Die Sozial-Verwaltung“ möchte ich Ihnen gerne einen Einblick in das Versorgungsamt Rottweil, in die Nutzung und die Historie des Gebäude Johanniterstraße 16 – Olgastraße 6 geben.

Viel Spaß und viele Grüße aus Rottweil, der „allerschönsten☺“ und ältesten Stadt in Baden-Württemberg!

Bernadette Stritt



Johanniterstr. 16/ Ecke Olgastraße 6 - Bildaufnahme um 1925



Versorgungsamt bzw. Bezirkskommando Rottweil im Jahre 1907

Das Gebäude diente von 1905 – 1920 dem sogenannten königlichen Bezirkskommando, das nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1968 zuständig war für die Landwehrbezirke der Oberämter Balingen, Spaichingen, Rottweil und Tuttlingen und als Kammergebäude für das XXXII. Landwehrbataillon.

Die Aufgaben des Bezirkskommandos waren im Wesentlichen:

- Aushebung und Musterung von Wehrpflichtigen
- Ersatzstellung für Truppenteile des württembergischen Kontingents
- Betreuung der Invaliden der Kriege 1866 und 1870/71
- Überwachung der Angehörigen des Beurlaubungsstandes und der Reserve
- Verwaltung der Ausrüstung (Kleidung, Fahrzeuge, teilweise Waffen) der Formationen, die im Mobilisierungsfall aufzustellen waren
- Planung der Zuweisung der dienst- und wehrpflichtigen Männer zu den für den Kriegsfall aufzustellenden Feldformationen einschließlich der Weiterleitung von den Sammelplätzen zu den Garnisonen (Linienkommandantur)

- ab 1917 wurden im Bezirkskommando „Versorgungsabschnitte“ eingeführt.
- 01.04.1920 Errichtung des Versorgungsamt Rottweil (Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes) in den Gebäuden des Bezirkskommandos. Zuständigkeitsbereiche Balingen, Spaichingen, Rottweil und Tuttlingen.
- 1923/1924 Erweiterung der Zuständigkeitsbereiche auf Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Sulz, Herrenberg, Nagold, Reutlingen, Tübingen, Rottenburg
- 1933 Erweiterung der Zuständigkeitsbereiche Hechingen, Sigmaringen
- 1938 Zuständigkeitsbereich Balingen, Hechingen, Freudenstadt, Horb, Tübingen, Reutlingen, Rottweil, Sigmaringen, Tuttlingen und ab 1945 Calw
- 20.04.1945 Aufhebung der Beschlagnahme der Gebäude. Wiederaufnahme der Arbeit im Versorgungsamt Rottweil als erstes Amt der 3 westlichen Besatzungszonen
- 1974 Zuständigkeitsbereich nach der Gebietsreform: abgegeben Landkreis Calw und Sigmaringen, neu hinzugekommen Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
- 2005 Verwaltungsreform 2005 Baden-Württemberg. Atomisierung der Versorgungsverwaltung in die Fläche von 7 Landkreisen (Rottweil, Balingen, Tübingen, Reutlingen, Freudenstadt, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen) Verkauf des Gebäudes an den Landkreis Rottweil - Unter-



bringung Dez. 4 – für Soziales, Jugend und Versorgung, Unterbringung der Abteilung Scherbehindertenrecht für den Landkreis Rottweil

In Kooperation von 6 der 7 Landkreise (Rottweil, Balingen, Tübingen, Reutlingen, Freudenstadt, Tuttlingen) wurde eine Gemeinsame Dienststelle SER für das Soziale Entschädigungsrecht am Dienort Rottweil gebildet, um das Fachwissen zu bündeln und weiterhin ein verlässlicher Ansprechpartner zu sein. Ab 2011 folgte in die Kooperation der Schwarzwald-Baar-Kreis und ab 2016 der Landkreis Calw.

Historie der Gebäude des Versorgungsamt Rottweil

Das Gebäude des Versorgungsamtes Rottweil besteht aus ursprünglich zwei getrennten Gebäudeteilen (Johanniterstraße 16 und Olgastraße 6) die in den Jahren 1904 und 1906 erbaut wurden. In der nachfolgenden Übersicht sind die Baumaßnahmen bis zur Generalsanierung (1997 bis 2000) dargestellt.

- | | |
|-------------|--|
| 1905 | am 15./16.07. Erstbezug des Dienstgebäudes Johanniterstraße |
| 1906 | erfolgte der Bau des Kammergebäudes (Olgastraße) |
| 1913 | wurde an das Kammergebäude ein Anbau für 4 Feldküchen erstellt |
| 1948 | Errichtung einer Bürobaracke im Innenhof |
| 1953 | Erweiterung durch Anbauten an beide Gebäudeteile (Kosten ca. 430.000,- DM) |
| 1965 – 1967 | Verbindungsbau zwischen den Gebäudeteilen Johanniter- /Olgastraße mit Aufzugsanlage bis 2. Obergeschoss und Verlegung des Eingangsbereichs in den Zwischenbau Olgastraße (Kosten ca. 400.000,- DM) |
| 01.03.1966 | Brand durch Umbauarbeiten im 3. Obergeschoss des Gebäudes Johanniterstraße |
| 1966/67 | Renovierung der Brandschäden und Neuaufbau 3. Obergeschoss |
| 1997 – 2000 | Umbau und Renovierung des Gesamtgebäudes, unter anderem Einbau Kundenhalle, unterirdische Zentralregistratur für Schwerbehindertenakten (Kosten 5,3 Mio. €) |
| 2005 | Erwerb des Gebäudes durch den Landkreis Rottweil im Zuge der Verwaltungsreform |



Bildaufnahmen von 2012



Olgastraße 6 - Bildaufnahmen um 1925



Hofeingang Olgastraße 6



Olgastraße 6 –nach der Modernisierung im Jahr 2005 und Haupteingang Olgastraße 6 mit dem Verbindungsbau nach der Modernisierung im Jahr 2005 (Bildaufnahme aus dem Jahre 2012)



Was macht eigentlich Marlene Wolf?



*Ehrenmitglied der Gewerkschaft
der Sozialverwaltung (GdV)*

*Juni 1991 Vorsitzende des 1.GdV
Ortsverbandes Suhl der neuen
Bundesländer*

*1992 Beisitzerin in der GdV Bun-
desleitung*

*1994 - 2008 GdV Landesvorsit-
zende Thüringen*

*1996 - 2012 stellvertretende GdV
Bundesvorsitzende*

Foto: Marlene Wolf

Wer mich kennt, der kann sich vorstellen, dass mich das Corona-Jahr 2020 so richtig ausgebremst hat. In den zehn Jahren meines „Unruhestandes“ (ich bin jetzt 71 Jahre) habe ich der von meiner Mutter geerbten Reiselust freien Lauf gelassen. Gemeinsam mit meinem Lebenspartner habe ich viele Länder der Welt bereist und so kann ich unser schönes Deutschland und Europa wertschätzen.

Ein Virus hat uns aber gezeigt, wie empfindlich alle diese Fortschritte und Errungenschaften in unserem Leben sind und wie stark wir Menschen mit der Natur verankert sind.

Neben dem Reisen bin ich aber auch eine Kulturliebhaberin. Wir besuchen gerne und regelmäßig das wunderschöne, traditionsreiche Thüringer Staatstheater in Meiningen, das Herzog Georg II. von Sachsen-Meiningen bereits 1831 erbauen ließ und das heute noch zu den besten Häusern Deutschlands gehört. Wir genießen im Freundeskreis Opern-, Musical-, Ballett- und Schauspielaufführungen sowie Konzerte der Meiningener Hofkapelle. In Suhl gibt es aber auch sehr gute Livekonzerte in kleinen Kneipen und als Stammgäste sind wir oft dabei.

Mit unseren Enkeln und Urenkeln besuche ich regelmäßig das Suhler Marionettentheater und freue mich nach den Vorstellungen über die strahlenden Kinderaugen. Wenn man so wie wir im Thüringer Wald lebt, wo unsere Stadt Suhl von 5 Bergen



umgeben ist, dann gehört Wandern zum Leben dazu. Jeder unserer Besucher aus ganz Deutschland muss mit uns zum Schneekopf (knapp 1000 Meter über dem Meeresspiegel) wandern. Dort genießt man mit den herrlichen Aussichten auch ein zünftiges Thüringer Picknick. Einen Großteil unserer Freizeit verbringe ich mit meinem Partner im Garten bei der Pflege der Blumenrabatten, des Obst- und Gemüsebereiches und beim Spielen mit den Enkelkindern.

Bei den GdV Mitgliedern unseres Suhler Ortsverbandes ist meine selbstgekochte Bio-Marmelade sehr beliebt und wird auf dem traditionellen Solidaritätsbasar des Amtes immer angeboten.

Der Kontakt zu den Mitgliedern unserer GdV Ortsgruppe und des Landesverbandes Thüringen ist mir sehr wichtig. Auch wenn inzwischen schon viele Mitglieder im Ruhestand sind, treffen wir uns gern in kleinen, geselligen Runden - auch in meinem Garten.

Im Ruhestand ist der Kontakt zu Freunden und ehemaligen Kolleginnen und Kollegen sehr wichtig. Ich kann jedem nur empfehlen, rechtzeitig einen Freundeskreis aufzubauen und auch Jüngere mit einzubeziehen. Wenn man älter wird, muss man sich leider immer mal von jemand verabschieden.

Als ich 2014 die Idee hatte, ganz auf privater Basis, das erste Ehemaligentreffen der GdV in Weimar zu organisieren, wusste ich noch nicht, dass ich damit so viel Resonanz von ehemaligen Mitstreitern aus den verschiedenen Bundesländern erreichen werde. Noch schöner ist, dass sich daraus eine Tradition entwickelt hat. Inzwischen waren wir schon sechs Mal gemeinsam unterwegs: in Weimar, in Heidelberg, Würzburg, Fulda, Schwäbisch Hall und Koblenz.

Corona bedingt musste 2020 leider das Ehemaligentreffen in Magdeburg ausfallen. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben und wir alle freuen uns schon auf das Treffen 2021 in Magdeburg. Der Kontakt mit den GdV-lern über Telefon und WhatsApp war und ist gerade in der Pandemiezeit sehr wichtig. Jeder Anruf ist ein Zeichen der Verbundenheit und Zusammengehörigkeit und das macht unsere GdV aus. Für viele Mitglieder ist der Verband auch ein Stück Heimat. Im Rahmen meiner Möglichkeiten möchte ich auch weiterhin dazu beitragen, dass das so bleibt.

Marlene Wolf

Berichte zu den „Ehemaligentreffen“ der GdV finden Sie auf der Homepage der GdV unter www.gdv-bund.de/Unser-Verband/Ehemaligentreffen



Eine starke Frau

Vor 50 Jahren: Erste Leiterin eines Versorgungsamtes in der BRD

Genau 50 Jahre ist es nun her, dass zum 01.01.1971 mit der damaligen Regierungsdirektorin Irene Knauber die erste Frau in der Bundesrepublik zur Leiterin eines Versorgungsamtes bestellt wurde. Nach einem mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossenen Studium in Heidelberg und dem Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße legte die in Kaiserslautern geborene Irene Knauber im Jahre 1957 ihr Assessoren Examen ab und trat am 15. Januar 1958 ihren Dienst beim Versorgungsamt Landau an. Nach fünfjähriger Tätigkeit als Dezerentin im Aufgabengebiet Versorgung wurde sie zur Regierungsrätin ernannt und avancierte mit Wirkung vom 1.1.1964 zur Leiterin der Außenstelle Landau des Landesversorgungsamtes. Am 1.1.1966 erfolgte die Beförderung zur Oberregierungsrätin. Als ihr Vorgänger, Ltd. Regierungsdirektor August von Hoven, Ende 1970 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand trat, betraute der rheinland-pfälzische Sozialminister die damals 49-jährige Juristin unter gleichzeitiger Ernennung zur Regierungsdirektorin mit der Leitung des Amtes.



Irene Knauber war seinerzeit eine gefragte Gesprächspartnerin. Das Bild (K.Klingler, der Versorgungsbeamte) zeigt sie im Juni 1971 beim Gespräch mit dem damaligen Schriftleiter des Versorgungsbeamten, Georg Geist. Bereits im April 1971 hatte sich die Redaktion des Süd-West-Funks in ihrer Sendung „Rechts und links des Rheins“ mit Frau Knauber unterhalten und ihr die heute wohl unerhört klingende Frage gestellt: „Wie fühlt man sich als Leiterin einer 240-Mann-Behörde?“, wobei das Wort Mann besonders betont wurde.

Manfred Eichmeier, Quelle zu Irene Knauber: Der Versorgungsbeamte



Nachruf (1): GdV trauert um Willi Tillmann



Foto: Tillmann

Mit großer Betroffenheit hat die GdV am Morgen der Bundeshauptvorstandssitzung vom 20.03.2021 die Nachricht zur Kenntnis genommen, dass Willi Tillmann, der langjährige Bundesschatzmeister der GdV nach langer schwerer Krankheit im Alter von nur 63 Jahren verstorben ist. „Till“, wie wir ihn alle nannten, wurde 1996 auf dem Bundesdelegiertentag im rheinland-pfälzischen St. Martin erstmals zum Bundesschatzmeister gewählt und übte dieses besonders verantwortungsvolle Amt bis Oktober 2020 aus. Damit war er mehr als 24 Jahre lang „Herr der Zahlen“ im GdV-Bundesvorstand. Was er in dieser Zeit alles an Buchungen und Zahlungen abgewickelt hat, kann man sich heute kaum mehr vorstellen.

Für die Landesschatzmeister war er ein kompetenter Ansprechpartner, der säumigen Mitgliedsbeiträgen oft hinterhertelefonieren musste und dabei mit großer Geduld und Nachsicht immer um eine gute Zusammenarbeit bemüht war.

Das war aber bei weitem nicht sein einziges Engagement in der GdV. Er war auch lange Jahre Vorsitzender des großen GdV-Ortsverbandes Köln und stellv. Vorsitzender des GdV-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

Willi Tillmann war über viele Jahre auch in den Personalvertretungen engagiert, sowohl als Vorsitzender des örtlichen Personalrates beim Versorgungsamt Köln als auch in verschiedenen Funktionen in den Stufenvertretungen. Er war ein entschiedener Fürsprecher einer starken Landessozialverwaltung. Unvergessen bleibt seine Rede vom September 2007 auf der Demonstration gegen die Auflösung der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Für seine großen Verdienste, die er sich für die GdV erworben hat, wurde er auf dem Bundesdelegiertentag in Fulda im Juni 2017 mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Zum letzten Mal weilte er im November 2019 bei der Bundeshauptvorstandssitzung in Weimar unter uns; damals schon gezeichnet von seiner schweren Erkrankung.

Willi Tillmann hat die GdV auf vielen Ebenen jahrzehntelang entscheidend mitgeprägt und war mit seiner angenehmen menschlichen Art und seinem Humor eine Bereicherung für jeden geselligen Gewerkschaftsabend. Sein viel zu früher Tod macht uns betroffen. Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen, besonders seiner Frau, die häufig auch Gast in unserer Gewerkschaftsfamilie war.

Der Bundesvorstand der GdV



Nachruf (2): GdV trauert um Heinz Türk

Die GdV trauert um Heinz Türk, der am 28.12.2020 im 97. Lebensjahr verstorben ist.

Der gebürtige Kölner Heinz Türk hat sich um die GdV in vielfältiger Weise besonders verdient gemacht. Von 1949 bis 1996 und damit fast 50 (!) Jahre hat er sich in den verschiedensten Funktionen gewerkschaftlich engagiert.

Schon 1955 wurde Heinz Türk in den Bundesvorstand gewählt, dem er bis 1996 angehörte. Daneben war er von 1970 bis 1975 Vorsitzender des nordrhein-westfälischen Landesverbandes unserer Gewerkschaft. Von 1966 bis 1971 war er Mitglied des Hauptvorstandes und von 1971 bis 1978 des geschäftsführenden Vorstandes des Landesbundes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Beamtenbundes.

Seine umfangreiche Berufserfahrung und seine profunden Kenntnisse aus der Gewerkschaftsarbeit konnte er auch in die Personalratstätigkeit einbringen. Von 1962 bis 1987 gehörte Heinz Türk dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an.

Nach seiner Ruhestandsversetzung wegen Erreichens der Altersgrenze stellte sich Heinz Türk wie selbstverständlich für den Aufbau der Versorgungsverwaltung in den neuen Bundesländern zur Verfügung und arbeitete bis zu seinem 73. Lebensjahr nach Tätigkeiten in Berlin, Brandenburg und beim Versorgungsamt Cottbus in der Abteilung II des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg. Auch am Aufbau von GdV-Landesverbänden in den neuen Bundesländern war er maßgeblich beteiligt.

Über Jahrzehnte hat er auch unsere Fachzeitschrift mit zahlreichen profunden Artikeln (unter anderem zum Kriegsopferrecht und Schwerbehindertenrecht in der ehemaligen DDR) unterstützt. Selbst im hohen Alter hat er 2016 noch einen Nachruf auf seinen damals verstorbenen ehemaligen Weggefährten und niedersächsischen GdV-Landesvorsitzenden Horst Bodmann verfasst.



Heinz Türk (links) bei der Verleihung des Verdienstordens, Foto: Die Versorgungsverwaltung

Der Bundespräsident hat am 12. August 1991 Heinz Türk für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement in der Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung und in der Personalvertretung das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Wir verlieren mit Heinz Türk einen Gewerkschaftspionier der ersten Stunde und ein „Urgestein“ unserer Gewerkschaftsfamilie. Wir haben ihn als engagierten, zuverlässigen und stets hilfsbereiten Kollegen schätzen gelernt und sprechen ihm nochmals Dank und Hochachtung aus für seinen großartigen Einsatz zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen. Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Der Bundesvorstand der GdV



Aus der Rechtsprechung

BSG, Urteil vom 24. September 2020 – B 9 V 3/18 R – fetales Alkoholsyndrom

(Quelle: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/2020_09_24_B_09_V_03_18_R.html)

Tenor

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. August 2017 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Beschädigtenrente nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz.

Die Klägerin wurde am 2.9.2005 als Kind einer alkoholkranken Mutter geboren. Der Beklagte erkannte ihr wegen einer globalen Entwicklungsverzögerung bei Alkoholembryopathie ab dem 7.10.2008 einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 zu. Den 2009 gestellten Antrag der Klägerin, ihr wegen der Schädigung durch den Alkoholkonsum ihrer leiblichen Mutter in der Schwangerschaft Beschädigtenversorgung zu gewähren, lehnte der Beklagte ab. Es liege kein vorsätzlicher tätlicher Angriff iS des OEG vor (Bescheid vom 30.4.2009). Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23.6.2011).

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 10.7.2015 abgewiesen. Das OEG diene nur der Entschädigung von Körperschäden nach Gewaltkriminalität; es fehlt an einer Straftat. Das LSG hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 30.8.2017 zurückgewiesen. Ihre leibliche Mutter habe auf die Klägerin durch vorgeburtlich fortgesetzte Schädigungshandlungen - den wiederholten und erheblichen Konsum von Alkohol während der Schwangerschaft - eingewirkt und diese mit bedingtem Vorsatz geschädigt. Darin liege jedoch kein rechtswidriger Angriff. Die Schädigung des ungeborenen Kindes durch Alkoholmissbrauch erfülle keine Normen des Strafgesetzbuchs (StGB). Anhaltspunkte für einen strafbaren versuchten Schwangerschaftsabbruch seien nicht ersichtlich. Ebenso wenig könne die Klägerin sich auf eine dem tätlichen Angriff gleichgestellte Giftbeibringung oder eine erweiterte bzw analoge Anwendung der Regelung über den tätlichen Angriff berufen.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 1 Abs 1 Satz 1 OEG. Die Leibesfrucht (nasciturus) sei vom Schutzbereich des OEG umfasst. Es liege auch ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff vor. Im Verhalten der Mutter sei ein versuchter Schwangerschaftsabbruch iS des § 218 Abs 4 Satz 1 StGB zu sehen. Zudem weise das OEG eine planwidrige Regelungslücke auf, die mittels Analogie zu schließen sei. In verfassungskonformer Auslegung des OEG müsse die gesamte Rechtsordnung einschließlich des zivilen Deliktsrechts betrachtet werden; sie schütze das ungeborene Kind insbesondere auch gegenüber der Mutter.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. August 2017 und des Sozialgerichts Magdeburg vom 10. Juli 2015 sowie den Bescheid des Beklagten vom 30. April 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 2011 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, bei der Klägerin eine globale Entwicklungsverzögerung bei Alkoholembryopathie als Schädigungsfolge anzuerkennen sowie eine Beschädigtenrente nach dem



Opferentschädigungsgesetz nach einem Grad der Schädigung von mindestens 50 zu gewähren. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Er verteidigt das angefochtene Urteil.



"Dieses Foto" ist lizenziert gemäß [CC BY-NC-ND](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision der Klägerin ist als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG), weil es an einem tätlichen Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG und an einer gleichgestellten Giftbeibringung iS des § 1 Abs 2 Nr 1 OEG fehlt.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 30.4.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.6.2011 (§ 95 SGG), mit dem der Beklagte einen Anspruch der Klägerin auf Beschädigtenrente nach den Vorschriften des OEG iVm dem BVG und auf Anerkennung einer näher bezeichneten Schädigungsfolge (globale Entwicklungsverzögerung bei Alkoholembryopathie) abgelehnt hat. Diese Ansprüche macht die Klägerin in statthafter Weise mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage geltend (§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4, § 56 SGG; vgl zur kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage: Senatsurteil vom 15.12.2016 - B 9 V 3/15 R - BSGE 122, 218 = SozR 4-3800 § 1 Nr 23, RdNr 12 mwN; vgl zur kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage: Senatsurteil vom 29.4.2010 - B 9 VG 1/09 R - BSGE 106, 91 = SozR 4-3800 § 1 Nr 17, RdNr 23 mwN).

A. Die Revision der Klägerin ist zulässig.

Sie ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs 1 und 2 SGG).

B. Die Revision der Klägerin ist aber unbegründet. Das LSG hat auf der Grundlage seiner den Senat nach § 163 SGG bindenden tatsächlichen Feststellungen die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zu Recht zurückgewiesen; es fehlt an einem vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG als Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Beschädigtenrente und die Anerkennung von Schädigungsfolgen.



Rechtsgrundlage der geltend gemachten Ansprüche ist § 1 Abs 1 Satz 1 OEG (idF des Gesetzes vom 11.5.1976, BGBl I 1181) und § 1 Abs 1 Satz 1 iVm § 1 Abs 2 Nr 1 OEG (idF des Gesetzes vom 11.5.1976 aaO) iVm den Vorschriften des BVG (dazu unter 1). Die Klägerin ist von dem persönlichen Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst, obwohl sie bereits im Mutterleib vor der Geburt geschädigt wurde (dazu unter 2). Die Anspruchsvoraussetzungen des vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs iS von § 1 Abs 1 Satz 1 OEG sind indes nicht vollständig erfüllt, weil es dafür an der erforderlichen feindseligen Willensrichtung fehlt (dazu unter 3). Das gilt auch für die Variante der Beibringung von Gift iS von § 1 Abs 2 Nr 1 OEG (dazu unter 4). Der Ausschluss der Klägerin von der Versorgung nach dem OEG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (dazu unter 5).

1. Nach § 1 Abs 1 Satz 1 OEG erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG, wer im Geltungsbereich des OEG infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Der Tatbestand des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG besteht somit aus den Merkmalen vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff (schädigender Vorgang), Schädigung und Schädigungsfolgen, die durch einen Ursachenzusammenhang miteinander verbunden sind (vgl zuletzt Senatsurteil vom 15.12.2016 - B 9 V 3/15 R - BSGE 122, 218 = SozR 4-3800 § 1 Nr 23, RdNr 25 ff mwN). Nach § 1 Abs 2 OEG steht dabei einem tätlichen Angriff iS des Abs 1 insbesondere die vorsätzliche Beibringung von Gift (Nr 1) gleich; dadurch wird der eng gehaltene Kreis entschädigungsberechtigter Opfer erweitert (Senatsurteil vom 14.2.2001 - B 9 VG 4/00 R - BSGE 87, 276, 278 f = SozR 3-3800 § 1 Nr 18 S 72 f = juris RdNr 17).

2. Der persönliche Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG ist eröffnet. Zwar setzt der Wortlaut des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG ("Wer ... infolge eines ... Angriffs gegen seine oder eine andere Person") voraus, dass der Geschädigte im Zeitpunkt des Angriffs bereits gelebt hat (vgl § 1 BGB). Die Schädigung der Leibesfrucht vor der Geburt lässt sich nicht mehr unter den Wortlaut dieser Norm fassen (so bereits Senatsurteil vom 16.4.2002 - B 9 VG 1/01 R - BSGE 89, 199, 202 = SozR 3-3800 § 1 Nr 21 S 95 = juris RdNr 21). Wie der Senat jedoch bereits entschieden hat, weist das Gesetz an dieser Stelle eine planwidrige Regelungslücke auf, die im Wege der Rechtsfortbildung durch die analoge Anwendung des § 1 OEG zu schließen ist (vgl Senatsurteil vom 16.4.2002 - B 9 VG 1/01 R - BSGE 89, 199, 202 f = SozR 3-3800 § 1 Nr 21 S 95 f = juris RdNr 21 ff; vgl für § 1 BVG: BSG Urteil vom 24.10.1962 - 10 RV 583/59 - BSGE 18, 55, 60 = SozR Nr 64 zu § 1 BVG S Ca 37 = juris RdNr 20 ff). Gesundheitsstörungen, die auf eine Schädigung vor der Geburt zurückzuführen sind, können danach vom Anwendungsbereich des § 1 OEG erfasst werden (ebenso Kunz/Zellner/Gelhausen/Weiner, OEG, 6. Aufl 2015, § 1 RdNr 4; Rademacker in Knickrehm, Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, 1. Aufl 2012, § 1 OEG RdNr 14 f mwN).

Der Senat sieht keine Veranlassung, diesen Rechtsstandpunkt aufzugeben. Zwar hält die Rechtsprechung der Sozialgerichte teilweise entgegen, die bisher vom BSG hierzu entschiedenen Fälle könnten nicht auf den Alkoholkonsum der werdenden Mutter übertragen werden, weil dort die schädigenden Handlungen gegen eine Person, nämlich die spätere Mutter oder die Schwangere, gerichtet gewesen seien (so LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 26.11.2017 - L 10 VE 40/14 - juris RdNr 25 ff und Urteil vom 14.12.2017 - L 10 VE 45/15 - juris RdNr 33) oder weil von einer biologischen Einheit von der Schwangeren und dem nasciturus auszugehen sei (so SG Regensburg vom 5.4.2013 - S 13 VG 2/09). Das OEG soll indes Opfer von Gewalttaten entschädigen, die der Staat nicht verhindern konnte. Dieser Schutzzweck schließt Personen ein, die zum Zeitpunkt der Gewalttat noch nicht geboren sind, aber nach ihrer Geburt unter den gesundheitlichen Folgen der Gewalttat zu leiden haben (Senatsurteil vom 16.4.2002 - B 9 VG 1/01 R - BSGE 89, 199, 203 = SozR 3-3800 § 1 Nr 21 S 96 = juris RdNr 23). Beim nasciturus handelt es sich um individuelles, in seiner ge-



netischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben; ihm stehen eigene Rechte zu, auch gegenüber seiner Mutter (vgl BVerfG Urteil vom 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 - juris RdNr 158, 161).

3. Die Klägerin kann die geltend gemachten Ansprüche jedoch nicht auf § 1 Abs 1 Satz 1 OEG stützen. Zwar handelt es sich bei dem Alkoholmissbrauch ihrer leiblichen Mutter um die für einen tätlichen Angriff erforderliche, unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung (dazu unter a) im Sinne dieser Vorschrift. Die dafür zusätzlich erforderliche feindselige Willensrichtung des Angriffs liegt indes nur dann vor, wenn der Alkoholkonsum der Schwangeren die Grenze zum kriminellen Unrecht überschreitet, weil er auf einen versuchten Abbruch der Schwangerschaft nach § 218 Abs 4 Satz 1, § 22 StGB gerichtet ist (dazu unter b). Dafür fehlt nach den Feststellungen des LSG der erforderliche Tötungsvorsatz der Mutter (dazu unter c).

a) Der Senat hat für den Begriff "tätlicher Angriff" in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich auf eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung abgestellt (Senatsurteil vom 15.12.2016 - B 9 V 3/15 R - BSGE 122, 218 = SozR 4-3800 § 1 Nr 23, RdNr 23; Senatsurteil vom 16.12.2014 - B 9 V 1/13 R - BSGE 118, 63 = SozR 4-3800 § 1 Nr 21, RdNr 19; Senatsurteil vom 7.4.2011 - B 9 VG 2/10 R - BSGE 108, 97 = SozR 4-3800 § 1 Nr 18, RdNr 35). Die Verletzungshandlung im OEG ist dabei eigenständig und ohne direkte Bezugnahme auf das StGB geregelt, obwohl sich die Auslegung des Begriffs des "tätlichen Angriffs" an der im Strafrecht zu den §§ 113, 121 StGB gewonnenen Bedeutung orientiert (vgl Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27.8.1974 eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, BT-Drucks 7/2506, S; Senatsurteil vom 15.12.2016 - B 9 V 3/15 R - BSGE 122, 218 = SozR 4-3800 § 1 Nr 23, RdNr 23; Senatsurteil vom 16.12.2014 - B 9 V 1/13 R - BSGE 118, 63 = SozR 4-3800 § 1 Nr 21, RdNr 19 mwN).

Maßgeblich ist die grundlegende gesetzgeberische Entscheidung, den allgemeinen Gewaltbegriff im strafrechtlichen Sinne durch die Verwendung des Begriffs des tätlichen Angriffs iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG einzuengen und deshalb für einen solchen Angriff eine Kraftentfaltung gegen eine Person vorauszusetzen (Senatsurteil vom 15.12.2016 - B 9 V 3/15 R - BSGE 122, 218 = SozR 4-3800 § 1 Nr 23, RdNr 23; abweichend zum ärztlichen Eingriff: Senatsurteil vom 29.4.2010 - B 9 VG 1/09 R - BSGE 106, 91 = SozR 4-3800 § 1 Nr 17, RdNr 39 ff; für den gewaltlosen sexuellen Missbrauch von Kindern: Senatsurteil vom 18.10.1995 - 9 RVg 7/93 - BSGE 77, 11, 13 = SozR 3-3800 § 1 Nr 7 S 28 = juris RdNr 10).

Im Unterschied zu dem im Strafrecht umstrittenen Gewaltbegriff zeichnet sich der tätliche Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG daher in der Regel durch eine körperliche Gewaltanwendung gegen eine Person aus, wirkt also körperlich auf einen anderen ein. Dies setzt jedoch nach seiner äußeren Gestalt nicht unbedingt ein aggressives Verhalten des Täters voraus; das OEG soll auch widerstandsunfähige Opfer von Straftaten schützen (Senatsurteil vom 7.4.2011 - B 9 VG 2/10 R - BSGE 108, 97 = SozR 4-3800 § 1 Nr 18, RdNr 37).

Je gewalttätiger die Angriffshandlung gegen eine Person nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und je größer der Einsatz körperlicher Gewalt oder physischer Mittel sind, desto geringere Anforderungen sind in objektiver Hinsicht an einen tätlichen Angriff zu stellen. Je geringer sich andererseits die physische Einwirkung durch den Täter bei der Begehung des Angriffs darstellt, desto genauer muss geprüft werden, ob durch die Handlung - unter Berücksichtigung eines möglichen Geschehensablaufs - eine Gefahr für Leib oder Leben des Opfers bestand (Senatsurteil vom 7.4.2011 - B 9 VG 2/10 R - BSGE 108, 97 = SozR 4-3800 § 1 Nr 18, RdNr 39; vgl Senatsurteil vom 16.12.2014 - B 9 V 1/13 R - BSGE 118, 63 = SozR 4-3800 § 1 Nr 21, RdNr 23 ff).



Wie das LSG zutreffend angenommen hat, genügt danach der Alkoholkonsum der leiblichen Mutter in der Schwangerschaft als eine ausreichende Kraftentfaltung im genannten Sinne unmittelbar gegen das ungeborene Kind (vgl. ähnlich Senatsurteil vom 18.10.1995 - 9 RVg 5/95 - BSGE 77, 18, 19 = SozR 3-3800 § 2 Nr 3 S 7 = juris RdNr 13 zur Beibringung von lebensgefährlichen Krankheitserregern). Dies gilt umso mehr, als die Klägerin sich im Mutterleib gegen den Alkoholmissbrauch ihrer Mutter nicht zur Wehr setzen konnte. Alkoholkonsum einer Schwangeren führt dem ungeborenen Kind Substanzen zu, die es, wie der Fall der Klägerin zeigt, schwer schädigen können (vgl. Seitz/Lieber/Simanowski, Handbuch Alkohol, Alkoholismus, alkoholbedingte Organschäden, 2. Aufl. 2000, 538, 543 ff; vgl. S3-Leitlinie - Diagnose der Fetalen Alkoholspektrumstörungen FASD, S 8, https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/022-025I_S3_Fetale_Alkoholspektrumstoerung_Diagnostik_FASD_2016-06.pdf).

b) Die für einen tätlichen Angriff feindselige Willensrichtung auf das ungeborene Kind liegt bei dem Alkoholkonsum einer Schwangeren indes nur dann vor, wenn dieser die Grenze zum kriminellen Unrecht überschreitet, wenn der Alkoholkonsum also zugleich auf einen versuchten Abbruch der Schwangerschaft iS des § 218 Abs 4 Satz 1, § 22 StGB gerichtet ist (dazu unter aa). Das folgt aus Gesetzesgeschichte, Systematik sowie Sinn und Zweck des OEG (dazu unter bb). Ein Verhalten, das nur zivilrechtliche Schadensersatzansprüche auslösen kann, genügt nicht (dazu unter cc).

aa) Der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG setzt nach ständiger Rechtsprechung - über den natürlichen Vorsatz des Täters bezogen auf die Angriffshandlung hinaus - eine "feindselige Willensrichtung" voraus. Für diese ist nicht die innere Einstellung des Täters maßgebend, sondern die Rechtsfeindlichkeit des Täterhandelns, die vor allem als Feindlichkeit gegen das Strafgesetz verstanden wird (vgl. zuletzt nur Senatsurteil vom 15.12.2016 - B 9 V 3/15 R - BSGE 122, 218 = SozR 4-3800 § 1 Nr 23, RdNr 23). Dieses Tatbestandsmerkmal schließt Handlungen vom Kreis entschädigungspflichtiger Ursachen aus, die zwar gesellschaftlich missbilligtes Verhalten darstellen, die aber die Schwelle zum kriminellen Unrecht nicht überschreiten (Senatsurteil vom 14.2.2001 - B 9 VG 4/00 R - BSGE 87, 276, 278, 279 = SozR 3-3800 § 1 Nr 18 S 72, 73 = juris RdNr 15, 19; Senatsurteil vom 7.4.2011 - B 9 VG 2/10 R - BSGE 108, 97 = SozR 4-3800 § 1 Nr 18, RdNr 62 mwN).

Der Täter muss demnach gegenüber dem Opfer nicht feindselig eingestellt sein; es genügt, wenn sein Verhalten auf Rechtsbruch gerichtet ist und dadurch seine Rechtsfeindlichkeit erkennen lässt (vgl. Senatsurteil vom 28.5.1997 - 9 RVg 1/95 - juris RdNr 10). Maßgeblich ist die objektive Sicht eines vernünftigen Dritten (Senatsurteil vom 7.4.2011 - B 9 VG 2/10 R - BSGE 108, 97 = SozR 4-3800 § 1 Nr 18, RdNr 32, 38). Die einem Angriff innewohnende Feindseligkeit zeigt sich durch die vorsätzliche Verwirklichung der Straftat (Senatsurteil vom 7.4.2011 - B 9 VG 2/10 R, aaO, RdNr 52 mwN). Ohne das so verstandene Merkmal der Rechtsfeindlichkeit würden im Opferentschädigungsrecht Billigkeitserwägungen drohen und die für die Bewertung des Täterverhaltens maßgebende normative Grenze ihre klaren Konturen verlieren (Senatsurteil vom 7.4.2011 - B 9 VG 2/10 R, aaO, RdNr 64).

Der Alkoholkonsum einer Mutter während der Schwangerschaft ist daher nur dann als Handlung in feindseliger Willensrichtung iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG relevant, wenn er die Grenze zum kriminellen Unrecht überschreitet (so im Ergebnis auch: LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 26.11.2017 - L 10 VE 40/14 - juris RdNr 23; LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 27.1.2017 - L 13 VG 11/16 - juris RdNr 26, 33 ff; SG Düsseldorf Urteil vom 8.12.2015 - S 1 VG 83/14 - juris RdNr 35 ff; Bienert, NZS 2017, 680; Dau, jurisPR-SozR 21/2015 Anm 5; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV JAmT 2009, 252 f).



Indes existiert in Deutschland kein allgemeines gesetzliches und erst recht kein strafbewehrtes Alkoholverbot für Schwangere. Vielmehr geht die gesetzliche Grundentscheidung des StGB dahin, dass pränatale Einwirkungen auf die Leibesfrucht, die sich nach der Geburt auswirken, straflos bleiben (Fischer, StGB, 67. Aufl 2020, RdNr 8 Vor §§ 211-217 mwN). Für ungeborenes Leben hat der Gesetzgeber im Strafrecht keinen mit §§ 223 ff StGB vergleichbaren Schutz vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungen der körperlichen Integrität vorgesehen.

Die Schutzwirkung der Körperverletzungs- und Tötungsverbote (§§ 211 ff und §§ 223 ff StGB) beginnt erst mit der Geburt des Menschen, während Einwirkungen auf die Leibesfrucht nur über die Bestimmungen des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs (§§ 218 ff StGB) mit Strafe bewährt sind (BGH Beschluss vom 2.11.2007 - 2 StR 336/07 - juris RdNr 13 sowie Laufhütte in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann, StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl 2018, § 223 RdNr 18). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in strafrechtlicher Hinsicht aus einem erheblichen und regelmäßigen Alkoholkonsum während der Schwangerschaft der Mutter eine Garantenstellung erwachsen kann, die sie etwa dazu verpflichtet kann eine Geburt nicht ohne ärztlichen Beistand durchzuführen (vgl BGH Urteil vom 12.11.2009 - 4 StR 227/09 - juris RdNr 20). Nur wenn daher die Mutter eines ungeborenen Kindes mit ihrem Alkoholkonsum im Einzelfall ausnahmsweise eine strafbare Vorsatztat begangen hat, besteht die nach dem OEG erforderliche feindselige Willensrichtung. Als eine solche strafbare Vorsatztat kommt im Rahmen der strafrechtlichen Systematik allein ein versuchter Schwangerschaftsabbruch infrage (§ 218 Abs 4 Satz 1, § 22 StGB), also eine versuchte, aber erfolglose Einwirkung auf die Leibesfrucht mit dem Ziel, sie im Mutterleib zu töten oder eine lebensunfähige Frühgeburt herbeizuführen (vgl BGH Beschluss vom 2.11.2007 - 2 StR 336/07 - juris RdNr 17; Fischer, StGB 67. Aufl 2020, § 218 RdNr 5).

Der persönliche Strafausschlussgrund des § 218 Abs 4 Satz 2 StGB steht dieser Annahme einer feindseligen Willensrichtung durch einen vorsätzlichen versuchten Schwangerschaftsabbruch nicht entgegen. Der versuchte Schwangerschaftsabbruch bleibt in strafrechtlicher Hinsicht Unrecht, obwohl § 218 Abs 4 Satz 2 StGB die Schwangere - im Unterschied zu etwaigen Teilnehmern der Tat - insoweit privilegiert (Laufhütte in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann, StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl 2018, § 218 RdNr 50 mwN; vgl auch BVerfG Urteil vom 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 - juris RdNr 161 ff; BVerfG Urteil vom 25.2.1975 - 1 BvF 1/74 ua - juris RdNr 174 ff). Allgemein braucht der Täter für einen tätlichen Angriff nicht strafrechtlich wegen einer Vorsatztat verurteilt worden zu sein (vgl etwa Senatsurteil vom 8.11.2007 - B 9/9a VG 2/06 R - juris RdNr 15; Senatsurteil vom 18.4.2001 - B 9 VG 3/00 R - BSGE 88, 96, 98 = SozR 3-3800 § 2 Nr 10 S 44 f = juris RdNr 14; BT-Drucks 7/2506 S 14).

bb) Die Gesetzessystematik, die Gesetzgebungsgeschichte sowie der Sinn und Zweck des OEG sprechen ebenfalls dafür, die Entschädigungsansprüche der durch Alkoholkonsum während der Schwangerschaft geschädigten Kinder auf Fälle des versuchten Schwangerschaftsabbruchs zu begrenzen. Das OEG ist systematisch an das Strafrecht angelehnt; zugrunde liegt die Erwägung, dass den Staat eine besondere Verantwortung für Personen trifft, die durch eine Gewalttat oder eine gleichgestellte Tat geschädigt werden. Verfehlt der Staat seine ureigene Schutzaufgabe, die Bürger vor Gewalttätern zu schützen, so trifft ihn eine Verantwortung für die Entschädigung der Opfer (Senatsurteil vom 18.11.2015 - B 9 V 1/14 R - BSGE 120, 89 = SozR 4-3800 § 1 Nr 22, RdNr 15; Senatsurteil vom 16.12.2014 - B 9 V 1/13 R - BSGE 118, 63 = SozR 4-3800 § 1 Nr 21, RdNr 28).

Entschädigt werden sollen aber nicht alle Opfer von Straftaten, sondern nur solche von Gewaltkriminalität, weil diese die öffentliche Ordnung besonders empfindlich stören, sowie gleichgestellte Personengruppen. Der Gesetzgeber wollte das OEG nicht als "allgemeine Volksversicherung" ausgestalten (BT-Drucks 7/2506, S 10), die alle Verletzungsrisiken durch



das Handeln Dritter abdeckt (Senatsurteil vom 14.2.2001 - B 9 VG 4/00 R - BSGE 87, 276, 278 f = SozR 3-3800 § 1 Nr 18 S 71 f, 72 f = juris RdNr 14, 17).

Demgegenüber hat der Gesetzgeber die Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten, die der Schwangeren gegenüber dem künftigen Kind obliegen, wie etwa Alkoholmissbrauch, schuldhaft Infektionen, Ernährungsfehler und gefährliche Lebensweisen, bewusst nicht mit Strafe bedroht. Einen strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Kindes vor der eigenen Mutter im Schwangerschaftsverlauf, der über die §§ 218 ff StGB hinausgeht, hat er weder für durchführbar noch für rechtspolitisch tragbar gehalten (vgl dazu: BGH Urteil vom 22.4.1983 - 3 StR 25/83 - juris RdNr 8 ff; Laufhütte ua in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann, StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl 2018, Vorbemerkung zu § 211 RdNr 8 f). Daher wurde ein Diskussionsentwurf des Bundesministers der Justiz vom 29.4.1986 eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (abgedruckt in Günther/Keller, Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik - strafrechtliche Schranken?, 2. Aufl 1991, S 349 ff) nicht aufgegriffen.

Schäden für das ungeborene Kind durch Alkoholkonsum der Schwangeren soll vielmehr ein präventiver Ansatz aus verbesserter Aufklärung, Beratung und Diagnostik abwenden (Drogen- und Suchtbericht 2019 der Drogenbeauftragten der Bundesregierung S 66 ff; Antwort der Bundesregierung vom 2.1.2019 auf die Kleine Anfrage zu Fetalen Alkoholspektrumstörungen, BT-Drucks 19/6794, S 2 ff). Insbesondere soll in der Bevölkerung die Botschaft "Kein Alkohol in der Schwangerschaft!" umfassend kommuniziert und zur "sozialen Norm" werden (vgl BT-Drucks 19/6794 S 5), also gerade nicht zu einem strafrechtlich sanktionierten Verbot.

Dementsprechend sind Kinder mit einem Fetalen Alkoholsyndrom auch nicht als Leistungsberechtigte in das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) aufgenommen worden, obwohl das Gesetz die Ansprüche von (durch erhebliche Vernachlässigung) geschädigten Kindern erweitert hat (§ 14 Abs 1 Nr 5 SGB XIV in der ab 1.1.2024 geltenden Fassung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019, BGBl I 2652).

Dem Gesetzgeber ist die Problematik der Schädigung von Ungeborenen durch Alkohol während der Schwangerschaft bereits seit langem bekannt (Czerner, ZKJ 2010, 220 mwN; BT-Drucks 19/6794, S 2), trotzdem hat er es beim begrenzten Schutz ungeborener Kinder im OEG wie im Strafrecht belassen. Diese Erwägungen schließen gleichzeitig eine planwidrige Lücke im Regelungsplan des Gesetzgebers und damit eine Analogie zu § 1 OEG aus, die einen Anspruch der Klägerin aufgrund ihrer Schädigung durch den Alkoholkonsum der leiblichen Mutter während der Schwangerschaft begründen könnte.

cc) Aus den oben genannten Gründen reicht es für einen Anspruch auf Opferentschädigung schließlich nicht aus, wenn das Handeln eines Täters lediglich einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch begründet oder gegen subjektive Rechte eines Kindes gerichtet ist, ohne die Grenze des strafbaren Unrechts zu überschreiten (aA Kunz/Zellner/Gelhausen/Weiner, OEG, 6. Aufl 2015, § 1 RdNr 27; Heinz, ASR 2017, 134, 140). Denn wie gezeigt erfordert die Anknüpfung des OEG an das Strafrecht, dass das Verhalten des Täters zumindest auf ein kriminelles Unrecht im Sinne des Strafrechts gerichtet ist (Senatsurteil vom 14.2.2001 - B 9 VG 4/00 R - BSGE 87, 276, 278 = SozR 3-3800 § 1 Nr 18 S 72 = juris RdNr 15).

c) Die Mutter der Klägerin hat durch ihren Alkoholkonsum keine strafbare Vorsatztat in Form eines versuchten Schwangerschaftsabbruchs iS des § 218 Abs 4, § 22 StGB begangen. Sie hat damit nicht in feindseliger Willensrichtung gehandelt und deshalb keinen tätlichen Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG auf ihre Tochter unternommen. Das ergibt sich aus den Feststellungen des LSG, die den Senat nach § 163 SGG binden.



Wie das angefochtene Urteil ausführt, hat die Mutter der Klägerin während ihrer Schwangerschaft wiederholt Alkohol in erheblichen Mengen zu sich genommen; die Klägerin hat dadurch erhebliche gesundheitliche Schäden in Gestalt eines Fetalen Alkoholsyndroms mit globaler Entwicklungsverzögerung erlitten. Wie das LSG weiter festgestellt hat, wusste die leibliche Mutter der Klägerin um die schädliche Wirkung des Alkohols für das ungeborene Kind und hat sie in Kauf genommen. Trotzdem ist das LSG zu dem Schluss gekommen, es lägen keine Anhaltspunkte für einen versuchten Schwangerschaftsabbruch iS des § 218 Abs 4, § 22 StGB vor. Dies hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung im Ergebnis stand.

Die Tathandlung des Schwangerschaftsabbruchs kann darin bestehen, das Ungeborene im Mutterleib zu töten oder eine Frühgeburt im Stadium der Lebensunfähigkeit herbeizuführen (Gropp in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl 2017, § 218 RdNr 14 mwN; s dazu auch oben bb). Für einen versuchten Schwangerschaftsabbruch muss der Täter sich Tatumstände vorstellen, bei deren Verwirklichung der Tatbestand der Abtreibung erfüllt wäre; sein Wille muss auf die Vollendung der Tat gerichtet sein (§ 22 StGB). Eine so weitreichende Vorstellung der leiblichen Mutter der Klägerin hat das Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint. Das gilt insbesondere für einen zumindest bedingten, auf vollendete Tötung gerichteten Vorsatz. Bedingt vorsätzlich handelt ein Täter, wenn er den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, ihn ferner billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet (BGH Urteil vom 22.3.2012 - 4 StR 558/11 - juris RdNr 26 mwN; Senatsurteil vom 4.2.1998 - B 9 VG 5/96 R - BSGE 81, 288, 291 = SozR 3-3800 § 1 Nr 12 S 44 f = juris RdNr 15 jeweils mwN).

Das Wissenselement des bedingten Tötungsvorsatzes ist umso eher zu bejahen, je wahrscheinlicher eine Todesfolge durch eine gefährliche (Gewalt-)Handlung ist; maßgeblich ist vor allem, ob und wie offensichtlich die Lebensgefährlichkeit der Handlung für den Täter ist (Mößner, Die Überprüfung des bedingten Tötungsvorsatzes in der Revision, 2011, S 9 mwN). Steht nicht die Gefährlichkeit einer einzelnen Handlung in Rede, sondern ein längerer Prozess, dann erfordert bedingter Vorsatz die geistige Vorwegnahme seines möglichen Endes (vgl BGH Beschluss vom 3.12.1997 - 3 StR 569/97 - juris RdNr 3).

Was das Willenselement des bedingten Vorsatzes angeht, steht vor dem Tötungsvorsatz eine viel höhere Hemmschwelle als vor dem Gefährdungs- oder Verletzungsvorsatz (Neumann/Saliger in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl 2017, § 212 RdNr 10 mwN zur ständigen Rechtsprechung des BGH; zum Alkoholeinfluss vgl BGH Beschluss vom 25.9.2019 - 4 StR 448/19 - RdNr 5 mwN). Die Tötung des eigenen Kindes zu billigen oder zumindest billigend in Kauf zu nehmen, erfordert naturgemäß sogar die Überschreitung höchster Hemmschwellen (vgl BGH Urteil vom 17.6.2015 - 5 StR 75/15 - juris RdNr 8; BGH Beschluss vom 13.3.2007 - 5 StR 320/06 - juris RdNr 9; Neumann/Saliger aaO).

Einen solchen weitreichenden bedingten Tötungsvorsatz ihrer Mutter gegen die Klägerin hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Wie das angefochtene Urteil ausführt, wusste ihre Mutter nur, dass ihr Alkoholkonsum "nicht gut für die Gesundheit" des ungeborenen Kindes war und dieses "schädigen" würde (Wissenselement). Das Berufungsgericht hat somit einen bedingten Verletzungsvorsatz bejaht, den wesentlich weiterreichenden, zumindest bedingten Vorsatz, durch den Konsum von Alkohol ihre ungeborene Tochter zu töten, aber verneint. Zwar hat die Mutter der Klägerin bei ihrer Vernehmung vor dem SG ihrem Alkoholkonsum die Schuld am plötzlichen Kindstod eines im Jahr 2000 geborenen und im Jahr 2002 gestorbenen älteren Bruders der Klägerin gegeben. Der Vater der Klägerin hat dem SG von der Frühgeburt einer weiteren Tochter berichtet, die nach zwei Tagen verstorben sei. Daraus brauchte das LSG im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung aber nicht zwingend zu schließen, dass die Mutter nunmehr über die Schädigung hinaus den Tod der ungeborenen



Klägerin infolge ihres Alkoholkonsums als möglich und nicht ganz fernliegend angesehen hätte.

Noch weniger hat das Berufungsgericht irgendwelche Indizien dafür festgestellt, dass die Mutter der Klägerin über deren Schädigung hinaus ihren Tod im Rechtssinne gebilligt und dafür die entgegenstehende höchste natürliche Hemmschwelle von Eltern bei der Tötung ihres Kindes überwunden hätte (Wollenselement). Vielmehr hat nach seinen Feststellungen umgekehrt der Tod des älteren Bruders der Klägerin, also die Trauer um ein verlorenes Kind, gerade zum Alkoholkonsum ihrer Mutter beigetragen.

Seine knappen, im Ergebnis aber noch ausreichenden tatsächlichen Feststellungen, mit denen das LSG in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise einen bedingten Tötungsvorsatz verneint hat, binden den Senat nach § 163 SGG. Denn die Klägerin hat dagegen keine Verfahrensrügen erhoben; insbesondere hat sie keinen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz aus § 103 Satz 1 SGG gerügt (vgl. Senatsurteil vom 12.9.2019 - B 9 V 2/18 R - BSGE 129, 87 = SozR 4-7190 § 4 Nr 1 = juris RdNr 31 mwN). Sie hält dem LSG lediglich entgegen, der fortgesetzte und "wohl noch" steuerbare Alkoholmissbrauch der Mutter der Klägerin stelle angesichts der Schädigung älterer Geschwister durch Alkohol durchaus einen Versuch des Schwangerschaftsabbruchs dar, weil diese um die schädlichen Auswirkungen des Alkoholmissbrauchs gewusst habe.

Die allgemeine Kenntnis von einer möglichen schädigenden Wirkung von Alkohol unterscheidet sich aber maßgeblich von der konkreten Vorstellung, das Ungeborene durch Alkoholkonsum zu töten. Was das Wissenselement des Vorsatzes angeht, versucht die Prozessbevollmächtigte der Klägerin letztlich nur, ihre eigene Interpretation des Sachverhalts an die Stelle der Feststellungen des LSG zu setzen. Mit der Verneinung des Wollenselements des Vorsatzes durch das LSG setzt sie sich überhaupt nicht auseinander. Damit kann sie die Bindungskraft der Feststellungen und die Beweiswürdigung des LSG nicht erschüttern.

4. Die Klägerin kann die geltend gemachten Ansprüche schließlich auch nicht auf § 1 Abs 1 Satz 1 iVm § 1 Abs 2 Nr 1 OEG stützen, weil die Voraussetzungen des § 1 Abs 2 OEG nicht erfüllt sind. Das Merkmal der Beibringung von Gift ist § 224 Abs 1 Nr 1 StGB (bzw § 229 Abs 1 StGB aF) nachgebildet; es erfasst aufgrund der Gesetzessystematik und des Gesetzeszwecks nur strafrechtlich relevante Handlungen.

Denn die Vorschrift will "Straftaten" mit einem tätlichen Angriff iS des § 1 Abs 1 OEG gleichstellen, die zur Tötung oder Verletzung eines Menschen führen können und nach allgemeiner Auffassung als Gewalttaten angesehen werden, weil die möglichen schweren Tatfolgen die Vergiftung so stark in die Nähe der Gewaltkriminalität rücken, dass die Einbeziehung in die Entschädigungsregelung geboten erscheint (BT-Drucks 7/2506, S 14). Wie das LSG indes zutreffend angenommen hat, ist das Verhalten der leiblichen Mutter der Klägerin nicht als strafbares Unrecht anzusehen; weshalb es die Voraussetzungen des § 1 Abs 2 Nr 1 OEG ebenfalls nicht erfüllt.

5. Das Verfassungsrecht gebietet keine weitergehende Auslegung des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG. Die vom Senat gefundene Auslegung verstößt weder gegen Art 2 Abs 2 Satz 1 GG (dazu unter a) noch gegen Art 3 Abs 1 GG (dazu unter b).

a) Ein Anspruch der Klägerin auf Opferentschädigung lässt sich nicht mit einer grundrechtskonformen Auslegung aufgrund von Art 2 Abs 2 Satz 1 GG begründen. Zwar schützt Art 2 Abs 2 Satz 1 GG auch das werdende Leben im Mutterleib vor der Mutter (BVerfG Urteil vom 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 - juris RdNr 157 ff; Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl 2020, Art 2 RdNr 82 mwN). Jedoch berühren die Regelungen des OEG die körperliche Unversehrtheit der Klägerin nicht. Ein Entschädigungsanspruch nach diesem Ge-



setz könnte eingetretene Schäden durch einen Angriff iS des § 1 OEG nicht ungeschehen machen. Aus demselben Grund vermag die aus Art 2 Abs 2 Satz 1 GG folgende Pflicht des Staates, das menschliche Leben zu schützen, keinen Anspruch der Klägerin nach dem OEG zu begründen.

Das Gesetz ist vielmehr nur darauf ausgerichtet, den Opfern von Gewalttaten einen Ausgleich für Schäden zukommen zu lassen, die bereits eingetreten sind. Ohnehin hat Gesetzgeber bei der Erfüllung seiner Schutzpflichten einen weiten Spielraum (Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl 2020, Art 2 RdNr 92 mwN).

Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber unter Beachtung des Untermäßigungsverbotese seine Pflicht zum Schutz ungeborenen Lebens durch präventive Maßnahmen zu erfüllen versucht; insbesondere ist er nicht verpflichtet, die gleichen Maßnahmen strafrechtlicher Art zum Schutz des ungeborenen Lebens zu ergreifen, wie er sie zur Sicherung des geborenen Lebens für zweckdienlich und geboten erachtet (vgl BVerfG Urteil vom 25.2.1975 - 1 BvF 1/74 ua - juris RdNr 159, 173). Bedingt durch das Tatbestandsmerkmal der feindseligen Willensrichtung reicht der Schutz des OEG grundsätzlich nicht weiter als derjenige des Strafrechts und unterliegt deshalb im Verhältnis der leiblichen Mutter zu ihrem ungeborenen Kind denselben Beschränkungen (s dazu unter 3. b).

Schutzlos gestellt wird die Klägerin dadurch nicht. Wegen ihrer Schädigung ist bei ihr ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt worden, der Ansprüche und Vergünstigungen in einer Vielzahl von bundes-, landes-, kommunalrechtlichen und anderen Bestimmungen eröffnet (vgl Senatsurteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 8/06 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 8 RdNr 16 mwN). Zudem hat sie seit 2011 Leistungen der Pflegeversicherung bezogen.

b) Der Ausschluss der Klägerin vor der Versorgung nach dem OEG verstößt nicht gegen Art 3 Abs 1 GG, der die Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Gesetz gebietet. Der Gesetzgeber verletzt das Gleichbehandlungsgebot, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (zum OEG: BVerfG Beschluss vom 9.11.2004 - 1 BvR 684/98 - BVerfGE 112, 50, 67 = SozR 4-3800 § 1 Nr 7 RdNr 55 = juris RdNr 56). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Auch wenn die Klägerin - etwa im Vergleich zu Kindern, die erst während der Stillphase durch den Alkoholkonsum ihrer Mutter geschädigt werden - ungleich behandelt wird, so ist dies im Rahmen des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers dennoch durch Sachgründe gerechtfertigt, weil die Schädigung der Klägerin nicht ohne Systembruch dem Anwendungsbereich des OEG zugeordnet werden kann.

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des OEG im Hinblick auf die Struktur des Opferentschädigungsrechts maßgeblich darauf abstellt, ob die Schädigung eines ungeborenen Kindes durch kriminelles Unrecht erfolgte oder nicht (vgl BVerfG Beschluss vom 20.5.1987 - 1 BvR 762/85 - BVerfGE 75, 348 = SozR 2200 § 555a Nr 3 = juris RdNr 38). Anderenfalls käme es zu einer dem Gesetzgeber vorbehaltenen Ausweitung des Schutzsystems des OEG auf Handlungen, bei denen es an einem tätlichen Angriff fehlt (Senatsurteil vom 16.12.2014 - B 9 V 1/13 R - BSGE 118, 63 = SozR 4-3800 § 1 Nr 21, RdNr 32).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



Anmerkungen von Andre Reichenbacher:

Das BSG hat die Vorentscheidungen im Ergebnis bestätigt, hat aber gleichzeitig auch die bisherige Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 16.4.2002 - B 9 VG 1/01 R) fortgeführt und einige interessante Anmerkungen vorangestellt.

„Das OEG soll indes Opfer von Gewalttaten entschädigen, die der Staat nicht verhindern konnte. Dieser Schutzzweck schließt Personen ein, die zum Zeitpunkt der Gewalttat noch nicht geboren sind, aber nach ihrer Geburt unter den gesundheitlichen Folgen der Gewalttat zu leiden haben ...“ *„Beim nasciturus handelt es sich um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben; ihm stehen eigene Rechte zu, auch gegenüber seiner Mutter...“*

D.h. dass ein vorgeburtlicher Alkoholmissbrauch während der Schwangerschaft einen tätlichen Angriff auf das ungeborene Kind i.S. des § 1 Abs.1 OEG oder eine gleichgestellte Beibringung von Gift (§ 1 Abs.2. Nr.1 OEG) darstellen kann.

- **Dies gilt jedoch nur, wenn der Alkoholkonsum einer Schwangeren auf einen versuchten Abbruch der Schwangerschaft gerichtet ist, also auf eine versuchte Tötung des ungeborenen Kindes.**

Die Tatbestände der Körperverletzung gelten nach dem Willen des Gesetzgebers für die Schwangere nicht im Verhältnis zu ihrem ungeborenen Kind.

„Als eine solche strafbare Vorsatztat kommt im Rahmen der strafrechtlichen Systematik allein ein versuchter Schwangerschaftsabbruch infrage (§ 218 Abs 4 Satz 1, § 22 StGB), also eine versuchte, aber erfolglose Einwirkung auf die Leibesfrucht mit dem Ziel, sie im Mutterleib zu töten oder eine lebensunfähige Frühgeburt herbeizuführen ...“

Der nötige mindestens bedingte Vorsatz zum Abbruch einer Schwangerschaft war der Mutter der Klägerin hier nicht nachzuweisen. Zusätzlich hat das BSG auch noch einen „Schlenker“ in Richtung des künftigen SGB XIV eingebaut, der ggf. eine andere künftige Richtung vermuten lassen kann.

„Dementsprechend sind Kinder mit einem Fetalen Alkoholsyndrom auch nicht als Leistungsberechtigte in das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) aufgenommen worden, obwohl das Gesetz die Ansprüche von (durch erhebliche Vernachlässigung) geschädigten Kindern erweitert hat (§ 14 Abs 1 Nr 5 SGB XIV in der ab 1.1.2024 geltenden Fassung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019, BGBl I 2652).

Dem Gesetzgeber ist die Problematik der Schädigung von Ungeborenen durch Alkohol während der Schwangerschaft bereits seit langem bekannt (Czerner, ZKJ 2010, 220 mwN; BT-Drucks 19/6794, S 2), trotzdem hat er es beim begrenzten Schutz ungeborener Kinder im OEG wie im Strafrecht belassen. Diese Erwägungen schließen gleichzeitig eine planwidrige Lücke im Regelungsplan des Gesetzgebers und damit eine Analogie zu § 1 OEG aus, die einen Anspruch der Klägerin aufgrund ihrer Schädigung durch den Alkoholkonsum der leiblichen Mutter während der Schwangerschaft begründen könnte.“

Aus diesem Absatz könnte man schlussfolgern, dass das BSG sich beim SGB XIV nicht mehr auf die Regelungslücke des § 1 OEG (vgl. BSG Urteil vom 16.4.2002 - B 9 VG 1/01 R) abstellen wird, sondern evtl. von einem bewussten Ausschluss dieses Personenkreises im SGB XIV ausgehen könnte. Ob dies tatsächlich so erfolgen wird, kann allerdings nur die zukünftige Rechtsprechung zeigen.



Das Füreinander zählt: Warum Versicherte bei der Debeka einen besonderen Status haben

DAS FÜREINANDER ZÄHLT
Der wahre Wert einer Gemeinschaft zeigt sich in schwierigen Zeiten.

Debeka
Versichern und Bausparen
Traditioneller Partner des öffentlichen Dienstes

(08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka.de

Facebook, Instagram, Twitter, YouTube, X

So tickt eine der größten Versicherungsgruppen in Deutschland

Juni 1905: 27 Kommunalbeamte wollen nicht mehr hinnehmen, dass Krankheit den finanziellen Ruin des Einzelnen bedeuten kann oder sogar zum Tod führt, weil Geld für die richtige Behandlung fehlt. Deshalb gründen diese Idealisten einen Verein, in dem sie mit vereinten Kräften für ihre Mitglieder ein fundamentales Gut schaffen: finanzielle Sicherheit, falls die Gesundheit einmal nicht mitspielt. Eine angemessene Behandlung sollte nicht vom eigenen Geldbeutel abhängen. Füreinander da sein heißt die Devise. Die Last des Einzelnen auf viele Schultern verteilen, gemeinsam vorsorgen. Es war die Geburtsstunde der Debeka. Diesen Gedanken der Gemeinschaft, des gegenseitigen Unterstützens hat sich die Debeka während der mehr als



100 Jahre ihres Bestehens bewahrt – und sie zu einer gewichtigen Unternehmensgruppe in den Top Five der Versicherungsbranche gemacht.

Füreinander da sein

Mit der Gründung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit schufen diese 27 Idealisten im genossenschaftlichen Gedanken eine Gemeinschaft, die füreinander da ist: Indem sie einen Versicherungsvertrag unterzeichnen, werden Menschen nicht nur Kunden, sondern Mitglieder der Debeka. Und ihr Wohl steht im Mittelpunkt, ist sozusagen Zweck des Vereins. Damit lebten die Gründer Werte, die ihnen wichtig waren: Unabhängigkeit, menschliche Nähe und Vielfalt, gemeinsame Ideale sowie einen freundschaftlichen, familiären Umgang miteinander. Diesen Werten ist die Debeka bis heute treu geblieben, auch wenn die ursprüngliche Gemeinschaft von 27 Idealisten inzwischen auf mehr als sieben Millionen angewachsen ist.

Gut aufgehoben

Der wahre Wert einer Gemeinschaft zeigt sich vor allem in schwierigen Zeiten, wie Menschen sie gerade mit Corona und Niedrigzins erleben. Gegenseitige Unterstützung ist seit jeher Basis der Debeka-Idee von einem optimalen Versicherer. Bis heute lebt sie menschliche Nähe und einen freundschaftlichen Umgang miteinander. Deshalb ist die Debeka mit mehr als 16.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 4.500 Orten in Deutschland für ihre Mitglieder da. Und weil sie ihre Ideale ernst nimmt, ist sie Deutschlands Versicherer mit dem größten Nutzen für das Gemeinwohl.

Unabhängig

Damals wie heute dreht sich bei der Debeka alles um Unabhängigkeit – die der Mitglieder und der Mitarbeiter. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist sie unabhängig von Aktionärsinteressen. Sie unterstützt Mitglieder und Mitarbeiter dabei, ihr Leben individuell zu gestalten. Dabei bemüht sie sich, die Kosten niedrig zu halten. So gehört die Debeka zu den Versicherern mit den niedrigsten Verwaltungskosten der Branche, was sich letztlich günstig auf die Beitragskalkulation auswirkt. Die überdurchschnittliche Zufriedenheit der Kunden führt dazu, dass Familien oft seit mehreren Generationen Debeka-versichert sind. Als größter Ausbilder der Branche bietet sie in einem familiären Betriebsklima auch der nächsten Generation Raum für Entfaltung.

Für die Zukunft

Die Debeka übernimmt Verantwortung für die Zukunft – für Kunden, Mitarbeiter und eine Welt, in der es sich auch zukünftig zu leben lohnt. Deshalb unterhält sie ihre Standorte nach hohen Nachhaltigkeitsstandards, baut ihr Unternehmen nachhaltig aus – und sorgt dafür, dass ihre Kapitalanlagen hohe ökologische, soziale und ethische Standards erfüllen.



Gewerkschaft der Sozialverwaltung



**Seit 70 Jahren die Fachgewerkschaft für den Bereich Soziales im
Deutschen Beamtenbund**

Der Vorteile wegen Der Vorteile wegen Der Vorteile wegen

- **Wir sind immer für Sie da**
- **Rechtsberatung und Rechtsschutz**
- **Streikgeld für Arbeitnehmer**
- **Freizeitunfallversicherung**
- **Seminarangebote und Schulungen**
- **Umfassende Information der Mitglieder durch Internet und Nutzung moderner Kommunikationstechniken**
- **Fachzeitschrift „Die Sozialverwaltung“**
- **Günstige Mitgliedsbeiträge**

Die GdV genießt seit 70 Jahren den Ruf eines kompetenten Partners für alle Fragen der Kolleginnen und Kollegen unserer Verwaltung

Dies wird durch die Arbeit engagierter Vertreter in den Haupt-, Gesamt-, Bezirks- und örtlichen Personalräten täglich eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Stärken Sie die Solidargemeinschaft. Werden Sie Mitglied der GdV.
www.gdv-bund.de